Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1971 | Montag, den 11. Oktober 1971 | Nr. 41

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 1649

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 9. 1971 bis 27. 9. 1971 1649

Der Hessische Minister des Innern

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Tschechoslowakische „Carte d'Identité de Voyage" 1650

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Amönau, Landkreis Marburg 1650

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstätten-Richtlinien — BSR —) 1650

Gemeindegebietsreform in Hessen; hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden 1651

Der Hessische Minister der Finanzen

Entgelt bei Anschluß der Heizung von landeseigenen Wohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen; hier: Heizperiode 1971/1972 1651

Der Hessische Kultusminister

Genehmigung zur Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade 1651

Unterricht für die Kinder ausländischer Arbeitnehmer . . . 1652

Verwaltungsvorschriften zu § 22 Abs. 1 Nr. 9 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 88); hier: Vergütungen an Lehrer und Hilfskräfte bei Schulwanderungen, Lehrausflügen und Aufenthalt in Landheimen und Lagern 1653

Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Maria Königin" in Cornberg, Kreis Rotenburg an der Fulda 1653

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Reisekostenrechtliche Abfindung bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen 1653

Der Hessische Sozialminister

Gemeinsamer Erlaß: Analysen für die Zuteilung von Prüfnummern für Wein und Schaumwein 1654

Sozialhilfe, Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge; hier: Behandlung der Erhöhungsbeträge nach dem 14. Rentenanpassungsgesetz 1654

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Aufwandsentschädigung für hauptberufliche Beschauer 1654

Vorlage und Prüfung von elektronisch gerechneten Entwürfen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung 1654

Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Trennungsgeld 1655

Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft und der ihm nachgeordneten Dienststellen vom 23. 12. 1969 (StAnz. 1970 S. 211) 1655

Flurbereinigung Schwarzenborn, Kreis Ziegenhain 1655

Geschäftsordnung der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft (GOLStEW) 1656

Auflösung der Revierförsterei Schlangenbad, Hess. Forstamt Eltville 1661

Neueinrichtung der Hessischen Revierförsterei Wasenberg, Hess. Forstamt Treysa 1661

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 1661

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1661

Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1662

Im Bereich des Hessischen Sozialministers 1662

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Erlöschen der Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben 1662

Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben 1662

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln 1662

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bonbaden, Landkreis Wetzlar 1662

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Schöneck, Ortsteil Kilianstädten, Landkreis Hanau 1665

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Laufdorf, Landkreis Wetzlar 1668

Buchbesprechungen 1670

Öffentlicher Anzeiger

Siebenter Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten am 26. 2. 1946 festgestellten Satzung des EZV in Kassel 1677

Entwurf der Haushaltssatzung 1972 mit Haushaltsplan 1972 des kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden 1677

Der Hessische Ministerpräsident

1359

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 23. Mai 1969 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Helmut Olschewski, Eddersheim (Main), die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 20. 8. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 14 c

StAnz. 41/1971 S. 1649

1360

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 9. 1971 bis 27. 9. 1971

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 62 Wiesbaden, Rheinstr. 35/37

	Preis DM
Statistische Berichte	
B I 1 — j/70	
Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen 2. Realschulen	1,50
C II 2 — m 8/71	
(erscheint nur für April bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im August 1971	—,50
C II 4 — m 8/71	
(erscheint nur für Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im August 1971	—,50
C III 6 — m 7/71	
Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Juli 1971	—,50

	Preis DM
E I 2 — m 7/71 Die industrielle Produktion in Hessen im Juli 1971	1,—
F I 1 — m 7/71 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1971	1,—
G IV 1 — m 6/71 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Juni 1971	—,50
G IV 2 — j/71 Die Beherbergungskapazität in den hessischen Fremdenverkehrsgemeinden am 1. April 1971	1,50
H I 1 — m 7/71 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juli 1971 — Vorauswertung — Vorläufige Zahlen	—,50
L I 4 — j/69 (mit festem Einband) Die Schulden von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden in Hessen am 31. Dezember 1969	3,—
N I 2 — hj 1/71 Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im Mai 1971	—,50

Wiesbaden, 27. 9. 1971

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/71
StAnz. 41/1971 S. 1649

Der Hessische Minister des Innern

1361

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;
hier: Tschechoslowakische „Carte d'Identité de Voyage"
Bezug: Erlasse vom 23. 6. 1969 (StAnz. S. 1114) und vom 9. 2. 1970 (StAnz. S. 459)

Neben den in meinem Erlaß vom 23. Juni 1969 erwähnten Ausweispapieren stellen die tschechoslowakischen Behörden nach meinem Erlaß vom 9. Februar 1970 auch eine „Carte d'Identité de Voyage" aus. Sie ist für alle Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit bestimmt, die ins Ausland reisen wollen. Eine Rückkehr in die CSSR ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Entscheidend für die Rückkehrberechtigung ist der Zweck, zu dem der Ausweis ausgestellt wird. Danach lassen sich zwei verschiedene Versionen dieses Reisedokuments feststellen:

1. Ausweis mit dem Vermerk „Vystehování" (Auswanderung oder Aussiedlung) und
2. solche, die den Vermerk „Návšteva" (Besuch) tragen.

Wird der Ausweis zur Aussiedlung ausgestellt, so ist eine Rückkehr in die CSSR erst nach Eintragung eines Einreisevisums durch die für den Aufenthaltsort zuständige tschechoslowakische Auslandsvertretung möglich. Da das Ausweispapier in diesem Fall nur zu einer einmaligen Ausreise aus der Tschechoslowakei, jedoch nicht zur Rückkehr berechtigt, kann davon ausgegangen werden, daß eine Rückübernahme grundsätzlich nicht mehr gewährleistet ist. Nach den Erfahrungen der deutschen Handelsvertretung in Prag genehmigen die tschechoslowakischen Behörden nur in Ausnahmefällen Anträge auf Erteilung einer Rückkehrberechtigung von Ausländern, die diesem Personenkreis angehören.

Außer in Fällen, in denen es sich bei den Inhabern um Personen handelt, deren Übernahme im D-1-Verfahren genehmigt ist, können Ausweise mit dem Vermerk „Vystehování" wie bisher nicht anerkannt werden.

Zu Besuchszwecken ausgestellte Ausweise tragen den Vermerk „Návsteva" (Besuch). Häufig ist zusätzlich die Person, die besucht werden soll (z. B. Mutter, Schwester), angegeben. Inhaber dieser Ausweise können nach Mitteilung der deutschen Handelsvertretung in Prag innerhalb der eingetragenen Gültigkeitsdauer jederzeit in die CSSR zurückkehren.

Das tschechoslowakische Außenhandelsministerium habe sich außerdem bereiterklärt, Inhaber dieser Aufweise auf Ersuchen deutscher Behörden zurückzuübernehmen.

Im Hinblick darauf, daß die „Carte d'Identité de Voyage" in diesem Falle zur Rückkehr in die CSSR berechtigt, erkennt sie der Bundesminister des Innern als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet an, sofern die Bundesrepublik Deutschland auf dem Ausweis als Reiseziel (Nemecké spolkové republiky — oder abgekürzt — NSR) eingetragen ist und der Ausweis den Vermerk „Návšteva" (Besuch) enthält.

Soweit die „Carte d'Identité de Voyage" für im D-1-Verfahren anerkannte Volksdeutsche ausgestellt worden ist, wird sie ohne Einschränkung als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Meinen Erlaß vom 9. Februar 1970 (StAnz. S. 459) hebe ich auf.

Wiesbaden, 22. 9. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 d
StAnz. 41/1971 S. 1650

1362

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Amönau, Landkreis Marburg

Der Gemeinde Amönau im Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:
„In Rot über goldenem Schildfuß mit blauem Wellenbalken ein silberner Kirchturm mit blauem Tor und blauem Dach mit 2 Ecktürmchen; beseitet von silbernem Stern und silbernem zunehmendem Halbmond."

Flaggenbeschreibung:
„Die Flagge zeigt das Wappen auf 2 blau-gold gedrittelten Flaggenbahnen in verwechselten Farben."

Wiesbaden, 23. 9. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 06 — 34/71
StAnz. 41/1971 S. 1650

1363

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An die Magistrate der Städte
Frankfurt (Main) und Wiesbaden

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstätten-Richtlinien — BSR)
Bezug: Meine Erlasse vom 3. 3. 1970 (StAnz. S. 661) und vom 24. 9. 1970 (StAnz. S. 2062)

Nr. 4 (Heizungsanlagen) der mit Erlaß vom 3. 3. 1970 (StAnz. S. 661) eingeführten und mit Erlaß vom 24. 9. 1970 (StAnz. S. 2062) ergänzten Beherbergungsstätten-Richtlinien wird wie folgt geändert:

„Beherbergungsstätten müssen zentral beheizt werden (Anschluß an Fernheizung, eigene Sammelheizung), soweit nicht eine ausreichende Beheizung durch Gas oder Strom sichergestellt ist. Gasraumheizer (Gaseinzelöfen) müssen mit einer Flammenüberwachungseinrichtung, die das Ausströmen unverbrannten Gases verhindert, und mit selbsttätigen Temperaturreglern ausgestattet sein. Soweit die Gasraumheizer nicht von einer zentralen Stelle (z. B. am „Empfang") bedient werden und daher keine Bedienungseinrichtungen benötigen, sind die Einrichtungen für die In- und Außerbetriebnahme der Gasraumheizer so auszubilden oder zu schützen, daß Unbefugte sie nicht betätigen können."

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 15. 9. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 1 — 64 c 30 — 6/71
StAnz. 41/1971 S. 1650

1364

Gemeindegebietsreform in Hessen;
hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden

Die Hessische Landesregierung hat am 21. September 1971 beschlossen:

1. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Dasbach, Walsdorf und Wörsdorf in die Stadt Idstein im Untertaunuskreis eingegliedert.
2. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Großenmoor, Hechelmannskirchen, Langenschwarz und Schlotzau im Landkreis Hünfeld zu einer Gemeinde mit dem Namen
   „Kiebitzgrund"
   zusammengeschlossen.
3. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Oppenrod und Trohe in die Gemeinde Großen-Buseck im Landkreis Gießen eingegliedert.
4. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Breitenborn A. B., Lanzingen und Roßbach in die Gemeinde Bieber im Landkreis Gelnhausen eingegliedert.
5. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Gammelsbach in die Stadt Beerfelden im Landkreis Erbach eingegliedert.
6. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Stadt Neustadt und die Gemeinden Hainstadt, Sandbach und Wald-Amorbach im Landkreis Erbach zu einer Stadt mit dem Namen
   „Breuberg"
   zusammengeschlossen.
7. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Dohrenbach, Hundelshausen und Wendershausen in die Stadt Witzenhausen im Landkreis Witzenhausen eingegliedert.
8. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Wernswig in die Stadt Homberg, Bez. Kassel, im Landkreis Fritzlar-Homberg eingegliedert.
9. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Fürstengrund, Kimbach, Momart, Nieder-Kinzig und Ober-Kinzig in die Gemeinde Bad König im Landkreis Erbach eingegliedert.
10. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Städte Fürstenberg und Sachsenberg und die Gemeinden Dalwigksthal, Goddelsheim, Immighausen, Münden, Neukirchen und Rhadern im Landkreis Waldeck zu einer Stadt mit dem Namen
    „Lichtenfels"
    zusammengeschlossen.
11. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Gellershausen in die Gemeinde Edertal im Landkreis Waldeck eingegliedert.

Wiesbaden, 22. 9. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05
StAnz. 41/1971 S. 1651

Der Hessische Minister der Finanzen

1365

Entgelt bei Anschluß der Heizung von landeseigenen Wohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen;
hier: Heizperiode 1971/1972

Im Vorgriff auf die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Dienstwohnungen des Landes Hessen, die in Kürze erlassen wird, bin ich damit einverstanden, daß der Berechnung des Heizkostenentgelts für die Heizperiode 1971/1972 (1. Oktober 1971 bis 30. April 1972) für Dienst- und Mietwohnungen, die an eine dienstliche Versorgungsleitung angeschlossen sind,

a) bei Verwendung von festem Brennstoff ein Betrag von 7,35 DM;
b) bei Verwendung von flüssigem Brennstoff ein Betrag von 5,50 DM

je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume zugrunde gelegt wird.

Wird die Sammelheizung mit gasförmigem Brennstoff oder elektrischem Strom betrieben, so ist das Entgelt nach dem Maßstab für flüssigen Brennstoff zu berechnen.

Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat gemäß § 57 a HPVG beteiligt.

Wiesbaden, 20. 9. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2800/1 — 11 — IV B 61
StAnz. 41/1971 S. 1651

Der Hessische Kultusminister

1366

Genehmigung zur Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade

§ 4 meiner allgemeinen Genehmigung zur Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade vom 14. 5. 1969 (StAnz. S. 1074; mein Amtsblatt S. 655) wird wie folgt ergänzt:

Österreich
Hochschule für Bildungswissenschaften Klagenfurt

Schweiz
Ecole polytechnique fédérale de Lausanne
(Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne).

Dieser Erlaß tritt am 1. 7. 1971 in Kraft; er wird auch in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 30. 7. 1971

Der Hessische Kultusminister
H I 5 — 429/0 — 30
StAnz. 41/1971 S. 1651

1367

Unterricht für die Kinder ausländischer Arbeitnehmer

I.

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende anderer als deutscher Staatsangehörigkeit (Kinder ausländischer Arbeitnehmer in der BRD), die in Hessen ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Lehr- oder Arbeitsstätte haben, sind schulpflichtig nach den Bestimmungen des Hessischen Schulpflichtgesetzes. Die Schulpflicht besteht auch dann, wenn diese Personen nach dem Recht ihres Heimatlandes nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind.

Schüler anderer als deutscher Staatsangehörigkeit haben die gleichen Rechte und Pflichten wie deutsche Schüler.

II.

Die Kinder der ausländischen Arbeitnehmer besuchen gemeinsam mit den deutschen Kindern die zuständige öffentliche Schule. Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer werden keine besonderen Schulen eingerichtet. Bei der Anmeldung werden die Kinder in der Regel in die ihrem Alter entsprechenden deutschen Jahrgangsklassen eingeschult. Eine Zurückstellung oder Ablehnung der Aufnahme lediglich wegen mangelnder Sprachkenntnisse ist unzulässig.

III.

1. Kinder ausländischer Arbeitnehmer im Grundschulalter sollen gleich in die entsprechenden deutschen Klassen eingeschult werden. Falls eine derartige Einschulung wegen besonderer Sprachschwierigkeiten nicht sofort möglich ist, sollen für diese Kinder Vorbereitungsklassen eingerichtet werden.

Die Ersteinschulung erfolgt gemeinsam mit deutschen Schulanfängern, sofern die schulpflichtig gewordenen ausländischen Kinder bereits ein Jahr und länger im Gastland leben und schulreif sind. Entsprechend kann auch verfahren werden, wenn schulpflichtig gewordene ausländische Kinder noch nicht so lange im Gastland leben. In Ausnahmefällen muß ihnen aber auch die Gelegenheit geboten werden, sich in Vorbereitungsklassen an die neue Umwelt zu gewöhnen, damit ihnen der Übergang in deutsche Klassen erleichtert wird.

2. Ausländischen Grundschulkindern, die erhebliche Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben und nicht in Vorbereitungsklassen sind, ist ein Zusatzunterricht in Deutsch von 6 Wochenstunden zu erteilen (Gruppen von mindestens 10 bis höchstens 25 Kindern).

Über die Notwendigkeit zur Teilnahme am Zusatzunterricht entscheidet die Klassenkonferenz in halbjährigem Abstand.

In diesem Zusatzunterricht sollen die Kinder in der Regel nach Altersstufen und dem Stand ihrer Deutschkenntnisse anstatt nach Nationalitäten zusammengefaßt werden.

3. Für ausländische Schüler gleicher oder verschiedener Sprachzugehörigkeit, die ihrem Alter entsprechend in die deutschen Jahrgangsklassen 5 bis 9 eingestuft würden, jedoch erhebliche Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben, werden an einer öffentlichen Schule Vorbereitungsklassen von mindestens 12 (höchstens 30) Schülern eingerichtet, in denen sie ein Jahr unterrichtet werden. Diese Zeit kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Schulleiters durch den Regierungspräsidenten um maximal ein Jahr verlängert werden.

Der Unterricht soll die Eingewöhnung in die deutschen Klassen erleichtern und beschleunigen; er hat darum seinen Schwerpunkt in der Vermittlung der deutschen Sprache (täglich 2 Stunden), die im Laufe des Jahres für alle Fächer und Fachbereiche zur alleinigen Unterrichtssprache werden soll. Die Inhalte des Unterrichts orientieren sich an den allgemein geltenden Rahmenplanrichtlinien. Der Unterricht im Fach Deutsch soll von deutschen Lehrkräften oder Lehrbeauftragten erteilt werden. Ausländische Lehrer oder Lehrbeauftragte mit nachweisbar guten deutschen Sprachkenntnissen können auch mit dieser Aufgabe betraut werden.

Die ausländischen Schüler der Vorbereitungsklassen sollten — sofern diese Möglichkeit schulorganisatorisch und stundenplanmäßig geschaffen werden kann — in den musisch-technischen Fächern gemeinsam mit deutschen Schülern unterrichtet werden. Nach der Vorbereitungsklasse werden die Schüler in der Regel zum Beginn des Schuljahres in die Klassen der öffentlichen Schulen übernommen, die ihrem Alter und Leistungsvermögen entsprechen (Konferenzbeschluß).

4. Schüler, die ohne ausreichende Deutschkenntnisse aus der Hauptschule entlassen werden müßten, sollten während des letzten Schuljahres in einer besonderen Klasse (ohne Berücksichtigung ihrer Nationalität) unterrichtet werden. Durch intensiven Deutschunterricht sollen ihnen Hilfen für die Berufsausbildung oder für den Besuch weiterführender Schulen gegeben werden. Eine Verlängerung der Schulpflicht gemäß § 4 Abs. 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes ist auch für ausländische Schüler möglich.

5. Berufsschulpflichtige ausländische Jugendliche, die wegen mangelnder deutscher Sprachkenntnisse dem Unterricht der Berufsschule nicht folgen können, sollen durch Intensivkurse in der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Teilnahme am Berufsschulunterricht vorbereitet werden.

Der Besuch solcher Intensivkurse wird in der Regel auf die Dauer der Berufsschulpflicht angerechnet.

6. Versuche, Vorbereitungsklassen durch intensive Deutschkurse oder auch andere Modelle zu ersetzen, können bei begründeten Anträgen genehmigt werden.

IV.

Gruppen von mindestens 12 (bis zu 25) Kindern gleicher Sprachzugehörigkeit erhalten vom 2. Schuljahr ab 6 Wochenstunden Unterricht in ihrer Muttersprache durch einen Lehrer des Heimatlandes, damit sie die Bindung an ihre heimatliche Sprache und Kultur nicht verlieren. Dieser Unterricht (Sonderkurs) wird auf die geltende Wochenstundenzahl angerechnet. Falls er zusätzlich gegeben werden kann, ist diese Möglichkeit auszunutzen. Die Teilnahme an dem Unterricht in der Muttersprache ist für die ausländischen Schüler nicht verpflichtend.

V.

1. Bei der Erteilung von Zusatzunterricht und der Einrichtung von Vorbereitungsklassen und Sonderkursen dürfen Grenzen der kreisfreien Städte und Landkreise kein Hinderungsgrund für sinnvolle Zusammenlegungen sein.

2. Vorbereitungsklassen und Sonderkurse sind Bestandteil der Schule, an denen sie eingerichtet worden sind. Für sie gelten die jeweiligen Schulordnungen in vollem Umfang. Der ausländische Lehrer, der in diesen Klassen tätig ist, gehört zum Kollegium der Schule. Auch ihm gegenüber ist der Schulleiter gemäß § 48 Abs. 3 Schulverwaltungsgesetz weisungsberechtigt.

3. Die Einstellung der ausländischen Lehrer erfolgt nach Feststellung der Befähigung zum Lehramt. Sie werden wie vergleichbare deutsche Lehrer im Angestelltenverhältnis nach dem Bundesangestelltentarif beschäftigt und nach dem jeweils geltenden Eingruppierungserlaß für Lehrer vergütet. Für sie findet auch das Hessische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 19. 2. 1970 (GVBl. I S. 161) Anwendung.

Bei Abschluß eines Arbeitsvertrages müssen die ausländischen Lehrer ihren Aufgaben entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen oder sich verpflichten, diese innerhalb eines Jahres zu erwerben. Um ihnen die Möglichkeit zu geben, dieser Verpflichtung nachzukommen, sollen für sie Deutschkurse auf regionaler Ebene eingerichtet werden.

4. Schulbücher aus dem Heimatland, die in Sonderkursen und ausnahmsweise in Vorbereitungsklassen verwendet werden, bedürfen analog dem Verfahren bei deutschen Schulbüchern (Schulbuchkatalog) vor ihrer Einführung der Genehmigung des Kultusministers.

5. In den Zeugnissen, die für alle ausländischen Schüler auf den gleichen Formularen wie für die deutschen Schüler ausgestellt werden, sollen auch die Leistungen in den Fächern des Sonderkurses benotet werden.

Die Note im Fach Deutsch bedarf eines erklärenden Zusatzes über die Verständigungsfähigkeit. Die Teilnahme am Englischunterricht ist für ausländische Schüler freiwillig.

Das Zeugnis ist zusätzlich in der Muttersprache auszustellen (Übersetzung mit Erläuterung der Bedeutung der deutschen Noten).

6. Das Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landeselternbeirat in der Fassung vom 30. 5. 1969, zuletzt geändert durch die Fassung vom 18. 3. 1970 (GVBl. I S. 245, 250 und 256), findet auch Anwendung auf die Erziehungsberechtigten ausländischen Schüler, die hessische Schulen besuchen.

Der Elternbeirat einer Schule, in der ausländische Kinder unterrichtet werden, soll dann einen Vertreter der ausländischen Eltern als Gast mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 o. a. Ges.), wenn durch die Wahl kein Ausländer in dieses Gremium gelangt ist. In diesem Fall einigen sich die ausländischen Eltern auf einen Vertreter, der ihre Interessen im Schulelternbeirat wahrnimmt.

7. Gemäß § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. 5. 1961 (GVBl. I S. 114) wird ausländischen Schülern Lernmittelfreiheit und beim Besuch weiterführender Vollzeitschulen Unterrichtsgeldfreiheit gewährt, wenn in ihrem Heimatland deutsche Schüler beim Besuch öffentlicher Schulen vergleichbarer Formen allgemein dieselben Vergünstigungen haben (siehe Erlasse vom 16. 6. 1970, Amtsblatt S. 800, und vom 31. 10. 1969, Amtsblatt S. 1201). § 6 Abs. 2 läßt ausländische Schüler auch an der Begabtenförderung teilhaben.

VI.

Die Erstattung von Kosten für die Beförderung ausländischer Schüler erfolgt beim Besuch der zuständigen Schule wie bei deutschen Schülern. Auch die Beförderungskosten, die bei der Einrichtung von Vorbereitungsklassen und Sonderkursen entstehen können, werden vom Land Hessen erstattet. Das gilt auch dann, wenn diese Einrichtungen aus schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen innerhalb einer politischen Gemeinde zentralisiert werden und dadurch für die Schüler unzumutbar weite Wege entstehen.

Der Landeselternbeirat hat dem Erlaß zugestimmt.

Der Erlaß wird auch im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Erlaß vom 3. 1. 1967 — E I 5 — 130/031 — 70 (Amtsblatt S. 87) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 8. 1971

Der Hessische Kultusminister
E I 5 — 130/031
StAnz. 41/1971 S. 1652

1368

Verwaltungsvorschriften zu § 22 Abs. 1 Nr. 9 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) i. d. F. vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 88);

hier: Vergütungen an Lehrer und Hilfskräfte bei Schulwanderungen, Lehrausflügen und Aufenthalt in Landheimen und Lagern

Bezug: Erlaß vom 25. 11. 1969 — V 2 — 094/7649 (StAnz. S. 2111, Abl. S. 1279)

Der Bezugserlaß bleibt mit altem Datum und Aktenzeichen über den 31. 12. 1970 hinaus in Kraft.

Wiesbaden, 20. 9. 1971

Der Hessische Kultusminister
G IV 1 — 094/7649
StAnz. 41/1971 S. 1653

1369

Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Maria Königin" in Cornberg, Kreis Rotenburg an der Fulda

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae" vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus" angeordnet:

1. Durch Abtrennung von der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Elisabeth" in Eschwege wird die bisherige Seelsorgestelle Cornberg als selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Maria Königin" in Cornberg errichtet.

2. Die neue Kirchengemeinde und Pfarrkuratie besteht aus den Gemeinden Cornberg, Diemerode, Heyerode, Königswald, Rockensüß und dem Stadtteil Berneburg der Stadt Sontra.

3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Elisabeth" in Eschwege aus und bilden die neue Kirchengemeinde „Maria Königin" in Cornberg.

4. Die im Gebiet der neuen Kirchengemeinde belegenen Grundstücke der Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Elisabeth" in Eschwege gehen einschließlich der darauf errichteten Gebäude in das Eigentum der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Maria Königin" in Cornberg über.

5. Im übrigen verzichten Mutter- und Tochtergemeinde wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.

6. Die Kirchengemeinde „Maria Königin" in Cornberg übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrkuratiegemeinde.

7. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. September 1971 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. 9. 1971

Der Hessische Kultusminister
H III 5 — 883/11
StAnz. 41/1971 S. 1653

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

1370

Reisekostenrechtliche Abfindung bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Interesse einer gleichmäßigen Abfindung bestimme ich, daß den Bediensteten meines Geschäftsbereichs ab 1. August 1971 bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen an Stelle der Reisekostenvergütung nach § 15 Satz 2 HRKG eine Aufwandsvergütung nach § 17 HRKG gewährt wird.

Als Aufwandsvergütung wird den Bediensteten bei Dienstgängen für die für Verpflegung entstandenen Mehrkosten bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von der Dienststelle und ihrer Wohnung über fünf bis sieben Stunden ein Betrag bis zur Höhe von 0,2 und bei einer Abwesenheit über sieben Stunden bis zur Höhe von 0,3 des jeweiligen Tagegeldsatzes gezahlt.

Im übrigen gilt folgendes:

1. Sind die tatsächlich entstandenen und notwendigen Mehrkosten niedriger als die vorstehend genannten Sätze, so sind nur die wirklich entstandenen Mehrkosten unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis zu erstatten.

2. Die häusliche Ersparnis beträgt bei einem Bediensteten mit eigenem Hausstand 20 v. H. und bei einem Bediensteten ohne eigenen Hausstand 40 v. H. des jeweiligen Tagegeldsatzes. Für jede auswärts eingenommene Hauptmahlzeit ist ein Drittel dieses Betrages anzurechnen.

3. Die geltend gemachten Mehrkosten werden gegen Nachweis erstattet. Als Nachweis gilt auch die pflichtgemäße Erklärung des Bediensteten, daß ihm die eingesetzten Mehrkosten wirklich entstanden sind. Diese Erklärung ist zusammen mit der auf der Titelseite der Reisekostenrechnung vorgesehenen pflichtgemäßen Versicherung abzugeben.

4. Für Dienstreisen bis zu 5 Stunden Dauer gelten die Nummern 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung bis zu 0,2 des Tagegeldes gewährt wird.

5. Werden an einem Kalendertag mehrere Dienstgänge ausgeführt, so ist jeder Dienstgang für sich zu berechnen; es wird zusammen jedoch nicht mehr als eine Entschädigung in Höhe von 0,3 des Tagegeldes gewährt.

6. Werden an demselben Kalendertag Dienstreisen bis zu 5 Stunden Dauer und Dienstgänge ausgeführt und kann der Bedienstete nach billigem Ermessen weder seine Dienststelle zur Aufnahme der Arbeit noch seine Wohnung zur Arbeitspause oder Einnahme einer Mahlzeit aufsuchen, so sind die Reisezeiten zusammenzurechnen. In diesen Fällen ist die Entschädigung nach der Gesamtdauer der ununterbrochenen Abwesenheit festzusetzen.

7. Erhält der Dienstreisende für den Tag des Dienstganges Trennungsreisegeld nach § 4 HTGV, so wird daneben keine Entschädigung gewährt. Bezieht er Trennungstagegeld nach § 5 HTGV, so ist die Entschädigung um 25 v. H. des Trennungstagegeldes zu kürzen.

8. Entschädigung nach Nr. 1 und Verpflegungszuschuß nach § 6 HTGV werden nebeneinander nicht gewährt.

9. Daneben werden Fahrkosten, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und Nebenkosten nach Maßgabe der §§ 5, 6 und 14 HRKG erstattet.

Die bisher zu diesem Sachverhalt ergangenen Grundsatz- und Einzelerlasse gelten als aufgehoben. Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat gemäß § 57 a HPVG beteiligt.

Wiesbaden, 23. 7. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
I c 2 — 13 b — 02 — 19
StAnz. 41/1971 S. 1653

Der Hessische Sozialminister

1371

Analysen für die Zuteilung von Prüfnummern für Wein und Schaumwein

Gemeinsamer Erlaß

Anträge auf Zulassung zur Erstellung von Analysen nach § 5 Abs. 1 der Weinverordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 926) und nach § 6 Abs. 1 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939) können ab sofort beim Weinbauamt in Eltville, Wallufer Str. 19, eingereicht werden.

Dem Antrag ist der Nachweis über die Ausbildung zum Diplomchemiker, Fachschulchemiker, Weinbau-Ingenieur (grad.) oder über eine gleichwertige Ausbildung beizufügen. Ferner muß eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem weinchemischen Laboratorium nachgewiesen werden. Außerdem ist eine ausreichende Einrichtung des Laboratoriums nachzuweisen. Dieser Nachweis kann auch durch eine Besichtigung eines Beauftragten des Weinbauamtes erbracht werden.

Analysen, die in Betrieben für ihre eigenen Erzeugnisse erstellt worden sind, können anerkannt werden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind und auf Antrag eine Zulassung im Sinne des § 5 Abs. 2 der Weinverordnung oder des § 6 Abs. 2 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung durch das Weinbauamt erteilt worden ist.

Die Zulassung erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt in Wiesbaden.

Wiesbaden, 1. 9. 1971

Der Hessische Sozialminister
III A 6 — 20 b 28

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
II A 2 — 83 d — 00 — 2597/71
StAnz. 41/1971 S. 1654

1372

Sozialhilfe, Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge;
hier: Behandlung der Erhöhungsbeträge nach dem 14. Rentenanpassungsgesetz

Das 14. Rentenanpassungsgesetz vom 10. 8. 1971 (BGBl. I S. 1257) sieht sowohl für die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen als auch für die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Bezugszeiten vom 1. Januar 1972 an eine Anpassung nach Maßgabe der im Gesetz enthaltenen näheren Bestimmungen vor.

Nach § 13 Abs. 1 des 14. Rentenanpassungsgesetzes sind die auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leistenden Erhöhungsbeträge für die Monate **Januar bis einschließlich Mai 1972** u. a. in der Sozialhilfe, Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt zu lassen.

Wiesbaden, 14. 9. 1971

Der Hessische Sozialminister
II A 1 b — 50 r 0211
StAnz. 41/1971 S. 1654

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

1373

Aufwandsentschädigung für hauptberufliche Beschauer

Ich bin damit einverstanden, daß hauptberufliche Beschauer ab 1. Oktober 1971 eine Aufwandsentschädigung pro Beschaufall in Höhe von 10 vom Hundert der Stückvergütung, die den nebenberuflichen Beschauern gemäß § 12 Abs. 1 und 3 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe in der jeweils gültigen Fassung zusteht, erhalten. Der Zuschlag für Hausschlachtungen bleibt hierbei unberücksichtigt.

Damit sind sämtliche Ansprüche auf Erstattung von Ausgaben für Instrumente, Schutzkleidung, Untersuchungsgeräte, Desinfektionsmittel sowie den besonderen persönlichen Aufwand für Leistungen außerhalb der Dienstzeiten abgegolten.

Wiesbaden, 4. 9. 1971

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 5 — 19 a 12/05 — Nr. 258
StAnz. 41/1971 S. 1654

1374

Vorlage und Prüfung von elektronisch gerechneten Entwürfen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung

In zunehmendem Maße werden bei der Wasserwirtschaftsverwaltung Rohrnetzberechnungen für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen vorgelegt, die mit den unterschiedlichsten Maschinen und Programmen erstellt worden sind.

Es scheint nicht sinnvoll zu sein, bestimmte Rechenprogramme zu genehmigen und vorzuschreiben, da viele mittlere Ingenieurbüros nur über kleinere Rechenanlagen verfügen oder solche mietweise mitbenutzen, die derartigen Programmanforderungen nicht gerecht werden können.

Außerdem werden sich die Rechenprogramme zusammen mit den Rechenanlagen ständig weiterentwickeln und dadurch für sie bestehende Vorschriften oder Genehmigungen in deren Aktualität überholen oder durch sie gehemmt werden. Die Entwicklung geht erfahrungsgemäß so schnell, daß hier mit einer Stetigkeit nicht gerechnet werden kann.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß zur Zeit nur verhältnismäßig wenig Entwürfe mit einer echten Rohrnetzberechnung vorliegen. Häufig handelt es sich dabei, wie bei der Handrechnung, auch nur um eine Berechnung der einzelnen Rohrstränge, die dann allerdings mit Maschinen durchgeführt ist.

Es ist kein schwieriges Problem, maschinengerechnete Entwürfe so zu gestalten, daß die Eingabedaten und Endergebnisse wie bei den manuell erstellten Entwürfen lesbar sind. Eine solche Darstellung ist schon deshalb notwendig, um Änderungen an einzelnen Strängen nachträglich auf möglichst einfache Weise durchführen zu können.

Die Nachprüfung derartiger Entwürfe kann dann sowohl von Hand als auch durch die Maschine erfolgen. Das maschinelle Prüfprogramm ist dann aber kein Nachrechnen des Entwurfes, sondern eine Vergleichberechnung, deren Ergebnis die Mindestabmessungen liefert, die im Entwurf nicht unterschritten sein dürfen. Für die maschinelle Prüfung werden später Bestimmungen erlassen werden müssen, die sicherstellen, daß die den maschinell gerechneten Entwürfen zugrunde gelegten Eingabedaten auf einem geeigneten Datenträger in einer dem Prüfprogramm angepaßten Form mitgeliefert werden.

Bis zum Erlaß solcher Bestimmungen, für die noch weitergehende Vorarbeiten erforderlich sind, haben Rohrnetzentwürfe, die mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, folgenden Bedingungen zu genügen:

1. Das verwendete Rechenprogramm und der Rechengang sind kurz zu beschreiben.
2. Die dem Entwurf zugrunde liegenden Eingabedaten müssen strangweise ausgedruckt werden.
3. Die Ergebnisse sind strangweise wie beim manuell erstellten Entwurf so auszudrucken, daß sie in Abstimmung mit den Planunterlagen überprüft werden können.

Wenn die vorgenannten Forderungen eingehalten werden, kann sich die rechnerische Nachprüfung des Rechenganges auf Stichproben beschränken. Die Entwurfskonzeption sollte weitgehend in Vorbesprechungen festgelegt werden, um nachträgliche Rechenarbeit gering zu halten.

Zu Ihrer Unterrichtung weise ich darauf hin, daß der dem KfK angegliederte EDV-Unterausschuß „Ingenieuraufgaben in der Wasserwirtschaft" zur Zeit Grundsätze für die maschinelle Berechnung von Rohrnetzen in Anlehnung an das vom DVGW im Mai 1970 herausgegebene Merkblatt GW 303, das sich mit der Berechnung von Rohrnetzen für die Trinkwasserversorgung mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen befaßt, erarbeitet.

Wiesbaden, 6. 9. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VB 1 — 79 f 02.07 — 3944/71

StAnz. 41/1971 S. 1654

1375

Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Trennungsgeld

Auf Grund des § 12 Abs. 3 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 23. 2. 1966 (GVBl. I S. 38) i. d. F. der Ersten Änderungsverordnung vom 1. 9. 1969 (GVBl. I S. 159) bestimme ich als zuständige Behörde für die Entscheidung über die Gewährung von Trennungsgeld bis zur Dauer von 3 Jahren

die Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel
für den Bereich
der Forstverwaltung,
der Wasserwirtschaftsverwaltung,
der Domänenverwaltung,
der Veterinärverwaltung;
das Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden,
das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel,
die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt (Main),
die Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau in Eltville,
das Hessische Landgestüt in Dillenburg,
die Hessische Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden,
die Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof in Bad Hersfeld,
die Hess. Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht in Neu-Ulrichstein,
das Hess. Landwirtschaftliche Beraterseminar in Rauischholzhausen,
die Hess. Forsteinrichtungsanstalt in Gießen,
die Hess. Forstliche Versuchsanstalt in Hann.-Münden,
die Hess. Landesforstschule in Schotten

jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Diese Behörden sind auch für die besonderen Fälle zuständig, in denen nach § 4 Abs. 2 der Verordnung Trennungsreisegeld über die ersten vierzehn Tage hinaus bewilligt werden kann.

Sofern Trennungsgeld auch nach Ablauf des 3jährigen Bewilligungszeitraums weitergewährt werden soll, bitte ich, mir die entsprechenden Anträge gemäß § 12 Abs. 4 der o. a. Verordnung mit eingehender Begründung vorzulegen.

Mein Runderlaß vom 20. April 1970 — V A 2 — 13 f — 1370/70 (StAnz. S. 988) — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 9. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
I A 2 — 13 f — 2485/71
gez. Seiboth

StAnz. 41/1971 S. 1655

1376

An das Hessische Landesamt für Landwirtschaft
35 Kassel

Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft und der ihm nachgeordneten Dienststellen vom 23. 12. 1969 (StAnz. 1970 S. 211)

Die Anlage XI zur vorbezeichneten Gebührenordnung — Gebührentarif für Güteprüfungen der Anlieferungsmilch — erhält folgende neue Fassung:

Gebührentarif für Güteprüfungen der Anlieferungsmilch

	DM
I. Landeskontrollverband Hessen-Nassau e. V.	
a) bei Einzelanlieferung (Kannenanlieferung)	3,—
b) bei Sammelanlieferung (über Sammelstellen bzw. Sammeltankwagen)	4,—
Die Berechnung hat unter Zugrundelegung der tatsächlichen monatlichen Lieferantenzahl zu erfolgen.	
II. Landeskontrollverband Kurhessen e. V.	
je angefangener Kontrollassistententag	80,—
je Stunde Hilfskraft	6,20

Die Änderung des Abschn. I. tritt mit Wirkung vom 1. 5. 1971, die Änderung des Abschn. II. mit Wirkung vom 1. 8. 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 9. 9. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
I A 4 — H 1012

StAnz. 41/1971 S. 1655

1377

Flurbereinigung Schwarzenborn, Kreis Ziegenhain

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Schwarzenborn, Kreis Ziegenhain, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Schwarzenborn, Kreis Ziegenhain, festgestellt. Es hat eine Größe von 2341 ha, worin eine Waldfläche von 598 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Schwarzenborn, Kreis Ziegenhain" mit dem Sitz in Schwarzenborn.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 642 Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Schwarzenborn, und den Nachbargemeinden Salzberg, Friedigerode, Oberaula, Olberode, Hauptschwenda, Neukirchen, Seigertshausen, Großropperhausen, Hülsa, Hergetsfeld, Appenfeld, Grebenhagen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Schwarzenborn und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 15. 9. 1971

Landeskulturamt Hessen
KF 301 — Schwarzenborn — 19 707/71
StAnz. 41/1971 S. 1655

1378

Geschäftsordnung der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft (GOLStEW)

Nachstehend veröffentliche ich die Geschäftsordnung der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft (GOLStEW) vom 31. 8. 1971.

Wiesbaden, 22. 9. 1971

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
I A 1 — 7 d 04.11
StAnz. 41/1971 S. 1656

*

Geschäftsordnung der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft (GOLStEW)

I. Kapitel

Organisation

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt a. M. (im folgenden mit „Landesstelle" bezeichnet).

§ 2 Stellung und Behördenaufbau

(1) Die Landesstelle ist eine dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt nachgeordnete Behörde.

(2) Die Landesstelle gliedert sich in Dezernate.

(3) Die Arbeitsgebiete, ihre Abgrenzung und Verteilung auf die Dezernate ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

§ 3 Leiter der Behörde

(1) Dem Amtsleiter obliegt die Leitung der Landesstelle.

(2) Der Amtsleiter und sein Vertreter werden durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt bestellt.

(3) Der Amtsleiter ist Vorgesetzter aller Bediensteten der Landesstelle.

(4) Er ist dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt verantwortlich für die Organisation und den Geschäftsablauf, für die Koordinierung der Dienstgeschäfte in der Landesstelle und für die Personalangelegenheiten der Bediensteten der Landesstelle.

(5) Der Amtsleiter hat dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt über alle wichtigen Vorgänge auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft rechtzeitig zu berichten.

§ 4 Dezernenten

(1) Die Dezernate werden von Dezernenten geleitet, denen Hilfsdezernenten beigegeben werden können.

(2) Die Dezernenten sind für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte in ihrem Dezernat besonders für die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Aufgabengebiete, verantwortlich. Sie haben sich in geeigneter Form über die laufenden Dienstgeschäfte ihres Dezernates zu unterrichten. Über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Dezernates haben sie dem Amtsleiter zu berichten.

(3) Die Dezernenten haben wichtige und schwierige Angelegenheiten selbst zu bearbeiten. Im übrigen haben sie durch Anleitung der Sachbearbeiter dafür zu sorgen, daß die Vorgänge sachlich richtig und zügig erledigt werden. Die Dezernenten sind dafür verantwortlich, daß dem Amtsleiter die durch ihn zu zeichnenden Vorgänge vorgelegt werden.

(4) Die Dezernenten vertreten sich gegenseitig. Als Dezernenten sind nur Beamte des höheren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen einzusetzen.

§ 5 Sachbearbeiter

(1) Sachbearbeiter sind die den Dezernenten zur verantwortlichen Mitarbeit zugewiesenen Beamten des gehobenen Dienstes oder die Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen.

(2) Die Sachbearbeiter erledigen die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan obliegenden Aufgaben nach Weisung des Dezernenten. Sie sind für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung der Vorgänge verantwortlich und bereiten sie unterschriftsreif vor.

II. Kapitel

Geschäftsablauf

1. Abschnitt: Behandlung der Eingänge

§ 6 Posteingänge

(1) Alle Postsendungen und sonstigen Eingänge werden von der Posteingangsstelle in Empfang genommen, geöffnet, mit dem Eingangsstempel versehen und nach dem Geschäftsverteilungsplan verteilt. Durch Boten überbrachte Sendungen sind unverzüglich der Posteingangsstelle zuzuleiten. Das gleiche gilt für andere Schriftstücke, die noch keinen Eingangsstempel tragen.

(2) Telegramme, Fernschreiben, Eilbotensendungen, förmliche und andere offenbar eilige Sendungen sind anderen Sendungen vorzuziehen, mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und sofort weiterzuleiten. Telegramme sind dem zuständigen Bediensteten vorweg fernmündlich zu übermitteln.

(3) Eingänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit sind durch entsprechende Aufschrift zu kennzeichnen.

(4) Falsch zugestellte Postsendungen sind der Post zurückzugeben, Sendungen, die an eine andere Dienststelle gerichtet oder offensichtlich für eine andere Dienststelle bestimmt sind, werden mit dem Eingangsstempel und dem Vermerk „Irrläufer" versehen und sofort an die zuständige Dienststelle gesandt.

(5) Sendungen, die als Verschlußsachen im Sinne der Verschlußsachenanweisung (VS-Anweisung) für das Land Hessen zu erkennen sind, sind nach den Vorschriften der Verschlußsachenanweisung zu behandeln.

(6) Sendungen, die an den Amtsleiter, seinen Vertreter oder an Bedienstete der Hessischen Landesstelle persönlich gerichtet sind, werden dem Empfänger ungeöffnet zugeleitet. Soweit der Inhalt dienstlich ist, hat sie der Empfänger unverzüglich, ggf. auszugsweise, in den Geschäftsgang zu geben.

(7) An den Amtsleiter oder die Landesstelle gerichtete Sendungen mit dem Zusatz „zu Händen" sind von der Posteingangsstelle in den Geschäftsgang zu geben, soweit es sich nicht offensichtlich um persönliche Schreiben handelt.

(8) Die Zahl der Anlagen wird in oder neben dem Eingangsstempel vermerkt. Auf das Fehlen von Anlagen ist hinzuweisen. Umfangreiche Anlagen sind der zuständigen Stelle unmittelbar zuzuleiten; ihr Verbleib ist auf dem Eingang zu vermerken.

(9) Mitgesandte Postwertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für Dienstsendungen zu verwenden. Die Entnahme ist auf dem Eingang zu vermerken. Freiumschläge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben.

(10) Sind Name und Wohnort des Einsenders nicht deutlich erkennbar, so wird der Briefumschlag bei dem Eingang belassen.

§ 7 Weitere Behandlung der Eingänge

(1) Dem Amtsleiter sind nur Eingänge von besonderer Bedeutung und solche, deren Vorlage er angeordnet hat, zuzuleiten. Der Amtsleiter bestimmt, welche Eingänge ihm vorzulegen sind.

(2) Die Dezernenten erhalten die Eingänge, die dem Amtsleiter vorgelegen haben, und alle übrigen Eingänge.

§ 8 Vorlagepflicht

Dezernenten und Sachbearbeiter haben Eingänge, die ihnen unmittelbar zugeleitet worden sind, ihrer Bedeutung nach jedoch dem Amtsleiter zur Kenntnis gebracht werden müssen, vorzulegen.

§ 9 Zeitliche Behandlung der Eingänge

(1) Eingänge sind unverzüglich nach Vorlage durchzusehen und weiterzuleiten. Die Weiterleitung darf nicht durch Abwesenheit oder Verhinderung verzögert werden.

(2) Eingänge sollen dem sachbearbeitenden Bediensteten möglichst noch am Eingangstage vorgelegt werden.

§ 10 Vertrauliche Angelegenheiten

(1) Vorgänge vertraulichen Inhalts sollen so behandelt werden, daß sie Unbefugten nicht bekannt werden.

(2) Personalangelegenheiten sind stets vertraulich zu behandeln. Personalvorgänge und Personalakten von Bediensteten der Behörde sind innerhalb des Dienstgebäudes in verschlossenen Mappen, in verschlossenen Umschlägen oder von Hand zu Hand zu befördern. Es ist darauf zu achten, daß nur die unmittelbar mit der Bearbeitung betrauten Bediensteten mit Personalvorgängen und Personalakten in Berührung kommen.

§ 11 Sicht- und Arbeitsvermerke

(1) Der Amtsleiter und die Dezernenten versehen die ihnen vorgelegten Eingänge mit Sichtvermerken (Striche oder Namenszeichen), die sich farblich unterscheiden.

(2) Für Sicht- und Arbeitsvermerke benutzen der Amtsleiter Grünstift, die Dezernenten Blaustift.

(3) Als Arbeitsvermerke werden verwendet

Kreuz	Entwurf zur Zeichnung dem Amtsleiter vorzulegen,
Kreis	Entwurf zur Zeichnung dem Dezernenten vorzulegen,
z. U.	Reinschrift zur Zeichnung vorlegen,
b. A.	bitte Anruf,
b. R.	bitte Rücksprache,
b. V.	bitte Vortrag,
sofort	unverzügliche Bearbeitung vor allen anderen Sachen,
Eilt	bevorzugte Bearbeitung.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit innerhalb der Landesstelle

§ 12 Einheit der Behörde

(1) Innerhalb der Landesstelle ist eine enge Zusammenarbeit nötig, um eine abgewogene Entscheidung und eine einheitliche Haltung der Behörde zu sichern.

(2) Die Landesstelle faßt alle ihr zugewiesenen Aufgaben nach einheitlichen Gesichtspunkten zusammen. Auch die Fachaufgaben sind unter Wahrung der Erfordernisse der gesamten Verwaltung zu erfüllen.

§ 13 Zusammenwirken der Dezernenten

(1) In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Dezernate berühren, ist der federführende Dezernent verpflichtet, die anderen Dezernenten, gegebenenfalls über den Amtsleiter, rechtzeitig zu unterrichten und zu beteiligen. Er ist dafür verantwortlich, daß alle Stellen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan, den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder nach allgemeiner oder besonderer Anordnung an der Bearbeitung mitzuwirken haben, beteiligt werden.

(2) Federführend ist der Dezernent, der bei verständiger Würdigung eines Vorgangs auf Grund des Geschäftsverteilungsplanes überwiegend zuständig ist. Zweifel an der Zuständigkeit sind unverzüglich zu klären; sie dürfen die Bearbeitung nicht verzögern. Bis zur Klärung der Zweifel bleibt der mit dem Vorgang zunächst befaßte Dezernent zuständig. Bei Zweifeln entscheidet innerhalb des Dezernates der Dezernent. Wenn mehrere Dezernate berührt werden und die Dezernenten sich nicht einigen, entscheidet der Amtsleiter.

§ 14 Form der Beteiligung

(1) Die Dezernenten beteiligen einander durch Mitzeichnung. Der federführende Dezernent soll den Vorgang möglichst frühzeitig mit den zu beteiligenden Dezernenten erörtern, um deren Auffassung bereits bei der Anfertigung des Entwurfs berücksichtigen zu können. Soweit erforderlich, ist den zu beteiligenden Dezernenten eine Abschrift oder auszugsweise Abschrift des Vorgangs mit einer kurzen Erläuterung zu übersenden.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung des beteiligten Dezernenten, auch seinerseits für die rechtzeitige Erledigung zu sorgen, bleibt für die Einhaltung von Fristen der federführende Dezernent verantwortlich.

(3) Hat der beteiligte Dezernent gegen die Mitzeichnung Bedenken, die der federführende Dezernent nicht teilt, so entscheidet der Amtsleiter. Falls Dezernenten verschiedener Dezernate beteiligt sind und sich die Dezernenten nicht einigen, entscheidet der Amtsleiter.

(4) Innerhalb der Landesstelle ist unnötiger Schriftwechsel zu vermeiden.

§ 15 Beteiligung in fachtechnischen Angelegenheiten

(1) Bei fachtechnischen Vorgängen, in denen Rechtsfragen von besonderer Bedeutung auftreten, ist ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst zu beteiligen. Sofern zwischen dem federführenden und dem beteiligten Beamten keine Übereinstimmung erzielt wird, entscheidet der Amtsleiter.

(2) Der federführende Dezernent ist für die rechtzeitige und ausreichende Unterrichtung und Beteiligung verantwortlich.

§ 16 Beteiligung in Personalangelegenheiten

(1) Vor Personalentscheidungen ist der zuständige Dezernent zu hören.

(2) Von einer Beteiligung ist abzusehen, sofern die Personalangelegenheit für den Dezernenten nicht von dienstlichem Interesse ist (Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen oder Unterstützungen) oder wenn die Beteiligung aus besonderen Gründen nicht geboten erscheint.

§ 17 Organisation, Personal- und Haushaltsangelegenheiten

(1) Alle Aufgaben der allgemeinen Verwaltung (Organisation, Personal, Haushalt) werden in einem Dezernat wahrgenommen.

(2) Der Beauftragte für den Haushalt (§ 9 LHO) ist bei allen Maßnahmen, die Einnahmen und Ausgaben oder Zahlungsverpflichtungen der Landesstelle zum Gegenstand haben oder die zu späteren Zahlungsverpflichtungen des Landes führen können, rechtzeitig zu beteiligen.

(3) Werden Haushaltsmittel von anderen Dezernenten bewirtschaftet, so ist der Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 Abs. 2 LHO zu beteiligen.

3. Abschnitt: Sachbearbeitung

§ 18 Bearbeitung der Eingänge

(1) Der Bedienstete, dem der Eingang zugeleitet wird, prüft zunächst, ob er sachlich zuständig ist.

(2) Ist ein anderes Dezernat zuständig, so ist der Vorgang sofort formlos an dieses Dezernat abzugeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Amtsleiter.

(3) Ist eine andere Dienststelle zuständig, so ist der Eingang an sie abzugeben; Abgabenachricht ist zu erteilen. In Ausnahmefällen kann der Eingang dem Einsender zurückgesandt werden.

(4) Alle Vorgänge sind so schnell und so einfach wie möglich zu bearbeiten.

(5) „Sofortsachen" sind vor „Eilsachen", „Eilsachen" vor den übrigen Sachen zu bearbeiten. Es ist darauf zu achten, daß die Bearbeitung nicht anfänglich verzögert wird und später besondere Beschleunigungsvermerke angebracht werden müssen. Soll der Empfänger auf die besondere Dringlichkeit aufmerksam gemacht werden, so kann ein „Schnellbrief" — ein rot umrandetes Blatt — verwendet werden.

(6) Zu jedem Vorgang muß eine schriftliche, abschließend gezeichnete Verfügung ergehen, aus der sich die sachliche Erledigung ergibt.

§ 19 Zwischenbescheid

(1) Dem Einsender ist ein Zwischenbescheid zu erteilen, wenn anzunehmen ist, daß die abschließende Bearbeitung von Anträgen oder Eingaben voraussichtlich nicht innerhalb von drei Wochen möglich sein wird.

(2) Der Bescheid kann mit Vordruck erteilt werden. Es soll möglichst mitgeteilt werden, wann die Bearbeitung voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

§ 20 Fristsetzung und Erinnerung

(1) Fristen sind im Schriftenverkehr so zu bemessen, daß sie eine sachgemäße Erledigung zulassen. Das Ende der Frist ist auf ein Datum festzusetzen.

(2) Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen sind nur ausnahmsweise zu fordern.

(3) An die Erledigung einer Angelegenheit soll möglichst mit Vordruck erinnert werden.

§ 21 Einhaltung von Fristen

(1) Das Einhalten von Fristen in Prozeß- und Verwaltungsrechtssachen ist durch eine besondere Kontrolle sicherzustellen.

(2) Können sonstige Fristen nicht eingehalten werden, so soll die zuständige Behörde rechtzeitig Nachricht erhalten.

§ 22 Wiedervorlage

(1) Die Wiedervorlage eines Vorgangs ist nur dann zu verfügen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden kann.

(2) Für Wiedervorlagen sind bestimmte Daten anzugeben. Zur Entlastung der Registratur sollen monatlich nur zwei oder drei Wiedervorlagetermine vorgesehen werden. Die Wiedervorlagefristen sind so bemessen, daß zwecklose Wiedervorlagen vermieden werden. Ergibt sich der Zweck der Wiedervorlage nicht ohne weiteres, so ist er kurz zu vermerken.

§ 23 Mündliche Auskünfte, Akteneinsicht

(1) Im persönlichen Verkehr mit Besuchern muß der Bedienstete entgegenkommend, höflich und hilfsbereit sein.

(2) Mündliche Zusagen, die den Inhalt einer zu erwartenden Entscheidung der Behörde vorwegnehmen, sind grundsätzlich zu vermeiden. Das gilt besonders für Personalangelegenheiten. Sind Zusagen gemacht worden, weil sie unumgänglich waren, so ist darüber ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Es ist darauf zu achten, daß Auskünfte in dienstlichen Angelegenheiten nur dem Berechtigten oder seinem bevollmächtigten Vertreter erteilt werden. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Akteneinsicht, die nur mit Zustimmung des federführenden Dezernenten zulässig ist.

(4) Gegenüber mündlichen Anfragen ist Zurückhaltung angebracht, vor allem gegenüber fernmündlichen Anfragen. Im Zweifel ist ein Gegenanruf erforderlich. Sind Mißverständnisse zu befürchten, so ist eine schriftliche Anfrage zu empfehlen. Ist zu vermuten, daß die erbetene Auskunft als amtliche Stellungnahme der Landesstelle verwendet werden soll, so ist die mündliche oder fernmündliche Beantwortung im allgemeinen abzulehnen. Das gilt vor allem für Rechtsfragen. In der Regel ist über jede Auskunft ein Vermerk zu fertigen.

(5) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilt grundsätzlich der Amtsleiter. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind vorher mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt abzustimmen.

4. Abschnitt: Form und Inhalt des Schriftverkehrs

§ 24 Allgemeines

(1) Unnötiger Schriftverkehr ist zu vermeiden.

(2) Werden Eingänge oder Abschriften anderen Dienststellen zugeleitet, so ist anzugeben, wozu es geschieht (z. B. „zur Kenntnis", „zur weiteren Bearbeitung", „zuständigkeitshalber").

(3) Werden Schreiben desselben Inhalts an mehrere Stellen gerichtet, so sollen in der Anschrift grundsätzlich sämtliche Empfänger aufgeführt werden. In den Reinschriften ist der jeweilige Empfänger zu unterstreichen.

(4) Für häufig in gleicher Form sich wiederholende Verfügungen und Stellungnahmen sind Vordrucke und Stempel zu benutzen.

(5) Es sollen nicht mehr Abschriften gefertigt werden, als unbedingt erforderlich sind. Dem Empfänger sind jedoch Abschriften oder Abdrucke in ausreichender Zahl zu übersenden. Die Veröffentlichung in amtlichen Blättern soll erfolgen, wenn es sich um allgemeine oder grundsätziche Regelungen handelt.

(6) Für Abschriften sind alle technischen Möglichkeiten der Vervielfältigung zu nutzen.

§ 25 Bezeichnung amtlicher Schriftstücke

(1) Falls durch Rechtsvorschrift keine andere Bezeichnung vorgeschrieben ist (z. B. Bescheid, Beschluß), werden Schriftstücke im amtlichen Schriftverkehr wie folgt bezeichnet:

1. Verfügung: Schriftstücke der Landesstelle an
   a) Bedienstete der Landesstelle,

b) Privatpersonen, wenn es sich um einen Hoheitsakt handelt,

2. Bericht: Schriftstücke an übergeordnete Behörden und Dienststellen,

3. Schreiben: alle übrigen Schriftstücke, insbesondere an gleichgeordnete Behörden und Dienststellen.

(2) Werden Schriftstücke in Urschrift mit einem Zusatz weitergegeben, so ist dieser als Randverfügung, Randbericht oder Randschreiben zu bezeichnen.

§ 26 **Aktenvermerke**

(1) Mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Aufträge, Auskünfte und sonstige Vorgänge sind in Aktenvermerken festzuhalten, soweit die Bedeutung der Sache es erfordert. Aktenvermerke sollen kurz, aber erschöpfend sein. Der Stand einer Sache muß jederzeit aus den Akten ersichtlich sein.

(2) Ein zusammenfassender Aktenvermerk kann angebracht sein, wenn die Akten besonders umfangreich, unübersichtlich oder schwierigen Inhaltes sind.

§ 27 **Urschriftliche Erledigung**

(1) Die urschriftliche Erledigung soll einen besonderen Entwurf überflüssig machen. Sie ist angebracht, wenn für die eigenen Akten nichts zurückbehalten werden muß. Vor allem innerhalb der Behörde soll so verfahren werden.

(2) Die urschriftliche Übersendung gegen Rückgabe (UR) ist u. a. bei Vorerhebungen, Rückfragen oder der Übersendung von Schriftstücken zur Kenntnisnahme angebracht, wenn die empfangende Stelle voraussichtlich keine Abschrift für ihre Akten benötigt. In allen Fällen ist für die eigenen Akten ein kurzer Vermerk aufzunehmen.

§ 28 **Entwurf und Reinschrift**

(1) Entwurf und Reinschrift eines Schreibens sollen möglichst in einem Arbeitsgang im Durchschreibeverfahren gefertigt werden. Kleinere handschriftliche Verbesserungen der Reinschrift können bei weniger wichtigen Schreiben hingenommen werden. Bei umfangreichen oder schwierigen Ausarbeitungen sollen Entwurf und Reinschrift getrennt gefertigt werden.

(2) Die einzelnen Teile eines Entwurfs (Aktenvermerk, Anschreiben und nachfolgende Bearbeitungsvermerke) sind zu numerieren. Am Ende des Entwurfs ist je nach Sachlage zu verfügen:

Z. Vorg.	Zum Vorgang, bei dem bereits eine Frist läuft, wenn eine Einzelbearbeitung nicht erforderlich ist.
Wv am . . .	Wiedervorlage, wenn der Vorgang noch nicht abschließend erledigt werden kann.
Z. d. A.	Zu den Akten, wenn voraussichtlich eine weitere Bearbeitung dieses Vorgangs nicht mehr erforderlich sein wird.

(3) Der Entwurf soll übersichtlich sein. Entwürfe aus mehreren Blättern sind vorher zu heften; lose Vorgänge sind möglichst in Schnellheftern oder Aktenrücken zusammenzufassen.

§ 29 **Diktat**

(1) Schreiben sind grundsätzlich ins Stenogramm oder in ein Diktiergerät zu diktieren. Das Diktat muß ausreichend vorbereitet sein. Die Schreibkräfte sollen, außer in Eilfällen, erst dann zum Diktat bestellt werden, wenn mehrere Sachen vorliegen, die in einem Arbeitsgang diktiert werden können.

(2) Entwürfe und Reinschriften sind mit Schreibmaschine zu fertigen. Kleinere Verfügungen des inneren Dienstverkehrs sollen mit der Hand geschrieben werden.

§ 30 **Form**

(1) Für die Reinschrift sind Briefbogen, Postkarten und Vordrucke mit aufgedrucktem Briefkopf in DIN-Format zu verwenden.

(2) Die Reinschrift erhält oben links auf der ersten Seite unter der Behördenbezeichnung das Geschäftszeichen und oben rechts Ort und Datum. Jede weitergehende Bezeichnung des Dezernats ist unzulässig. Außerdem muß die Reinschrift die Straßenbezeichnung und die Fernsprechnummer der Behörde enthalten. Es sollen weitere, den Geschäftsverkehr erleichternde Hinweise aufgenommen werden (z. B. Besuchszeiten, Hausanschlüsse und Postschließfachnummer). In Schreiben, die eine Zahlungsaufforderung enthalten, muß die zuständige Kasse angegeben werden.

(3) Unter der Anschrift des Empfängers ist vor dem Text in Stichworten der behandelte Gegenstand anzugeben („Betr.: . . .“). Anschließend ist auf das veranlassende Ereignis hinzuweisen („Bezug: . . .“).

(4) Werden dem Schreiben Anlagen beigefügt, so ist anschließend auf ihre Zahl und Art hinzuweisen. Anlagen von mehreren Blättern sind zu heften.

§ 31 **Zustellungsvermerke**

(1) Bei zuzustellenden Schreiben ist die Art der Zustellung auf dem Entwurf anzugeben.

(2) Einschreibesendungen oder Wertsendungen sind im Entwurf entsprechend zu kennzeichnen.

§ 32 **Stil und Sprache**

(1) Schriftstücke sollen knapp, klar, erschöpfend und in einwandfreiem Deutsch abgefaßt werden. Sie sind in der Ichform zu schreiben.

(2) Im Schriftverkehr mit dem Bürger sollte die persönliche Form gewählt werden, z. B.: „Sehr geehrter Herr/Frau/Fräulein . . .“ mit der Schlußformel „Mit vorzüglicher Hochachtung“, „Hochachtungsvoll“ und dgl. vor dem Zusatz „In Vertretung“ oder „Im Auftrag“. Der Anschrift und den übrigen im Schreiben vorkommenden Namen ist stets die Bezeichnung „Herr/Frau/Fräulein“ voranzustellen.

(3) Wenn ein Schreiben nicht an den Dienststellenleiter persönlich gerichtet ist, sind im Schriftverkehr der Dienststellen untereinander Anrede und Grußformel wegzulassen.

§ 33 **Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen**

(1) Abkürzungen sind nur zu verwenden, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind. Sonst ist das abzukürzende Wort erstmalig auszuschreiben und die Abkürzung dahinter in Klammern zu vermerken; später ist nur die Abkürzung zu verwenden.

(2) Gesetze, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften sind mit der Überschrift, dem Datum und der Fundstelle — in Klammern — anzuführen, außer, wenn es sich um allgemein bekannte Rechtsvorschriften handelt. Bei Schreiben an Privatpersonen sind die Zusätze auf jeden Fall erforderlich. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Abschnitt: Zeichnung

§ 34 **Zeichnen des Entwurfs**

(1) Entwürfe, die von Vorgesetzten zu zeichnen sind, werden vom Verfasser am Ende seitlich rechts mit Namenszeichen und Datum versehen und auf dem Dienstwege vorgelegt. Zu Beteiligende und der abschließend Zeichnende versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.

(2) Der einen Entwurf Mitzeichnende trägt sein Namenszeichen und das Datum ebenfalls am Ende des Entwurfs unter dem für ihn vorzusehenden Geschäftszeichen ein. Wer mitzeichnet, ist für den sachlichen Inhalt des Entwurfs mitverantwortlich, soweit sein Aufgabenbereich berührt wird.

(3) Die Mitzeichnung soll grundsätzlich der abschließenden Zeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Beteiligenden ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so ist sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.

(4) Jeder Vorgesetzte kann in einem ihm zur Zeichnung vorgelegten Entwurf förmliche und sachliche Änderungen vornehmen. Wird eine Leseabschrift hergestellt, so ist dies auf dem Entwurf deutlich zu vermerken.

(5) Mitzeichnende Dezernenten dürfen den Entwurf nur im Einvernehmen mit dem federführenden Bearbeiter oder seinem beteiligten Vorgesetzten ergänzen oder ändern. Wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet der Amtsleiter.

§ 35

(1) Der Amtsleiter unterzeichnet alle Schreiben, Berichte und Verfügungen der Landesstelle; er kann Dezernenten mit der Unterzeichnung von Schriftverkehr beauftragen. Sie unterzeichnen alsdann „Im Auftrage“.

(2) Berichte an die obersten Bundes- und Landesbehörden unterzeichnet der Amtsleiter; im Falle seiner Verhinderung unterzeichnet sein Vertreter „In Vertretung".

(3) Der Amtsleiter oder sein Vertreter können in Ausnahmefällen Sachbearbeiter ermächtigen, Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung abschließend zu zeichnen, wenn dies zur Entlastung des Dezernenten erforderlich ist. Der Umfang des Zeichnungsrechts ist festzulegen.

(4) Sofern die Reinschrift nicht eigenhändig unterzeichnet wird, ist sie mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Beglaubigt:

(Dienstsiegel) (Name)

(Amts- oder Dienstbezeichnung)

§ 36 Dienstsiegel

(1) Der Amtsleiter ermächtigt die zur Führung von Dienstsiegeln befugten Bediensteten schriftlich.

(2) Dienstsiegel sind zu numerieren, listenmäßig zu erfassen und gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie sind verschlossen aufzubewahren. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen.

(3) Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

6. Abschnitt: Aktenumlauf, Postausgang, Registratur

§ 37 Mappen

(1) Akten sind in Mappen nach dem Wegweisersystem zu befördern.

(2) „Sofortsachen" und „Eilsachen" sind in besonders gekennzeichneten Mappen zu befördern. Die Vorschriften der Verschlußsachenanweisung sind zu beachten.

§ 38 Postausgang

(1) Die abgehende Post wird von der Absendestelle verschickt. Werden keine Fensterbriefumschläge verwendet, sind ihr die abzusendenden Schreiben mit Umschlag zuzuleiten.

(2) Personalvorgänge, die Bedienstete der Behörde betreffen, sind der Absendestelle stets verschlossen zuzuleiten.

§ 39 Registratur

Die Akten werden in Dezernatsregistraturen oder zentral verwaltet. Der Amtsleiter bestimmt im Einzelfall die zweckmäßigste Form der Aktenführung.

7. Abschnitt: Besondere Dienstgeschäfte

§ 40 Rücksprachen, Vorträge

(1) Rücksprachen und Vorträge sind so bald wie möglich zu halten. Tritt eine Verzögerung ein, so ist der Entwurf mit dem Vermerk „Rücksprache (Vortrag) vorbehalten" vorzulegen.

Der Vortrag soll unter Darlegung des Vorgangs und der in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten einen Bearbeitungsvorschlag enthalten. Der Vortragende hat auch Meinungen beteiligter Stellen vorzubringen, die sich mit seiner nicht decken.

(2) Wer bei einem höheren Vorgesetzten Vortrag zu halten oder eine Rücksprache zu erledigen hat, teilt es seinem nächsten Vorgesetzten mit, um ihm Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Nimmt der nächste Vorgesetzte nicht teil, so ist er nachträglich zu unterrichten.

§ 41 Sitzungen, Besprechungen

(1) Die Einladung zu einer Sitzung ist an die Behörde zu richten.

(2) Die Einladungsfrist soll ausreichend sein. Um zeitraubenden Schriftwechsel zu vermeiden, ist der Zeitpunkt der Sitzung vorab fernmündlich zu vereinbaren.

(3) Der Gegenstand der Beratung ist so genau zu bezeichnen, daß sich die Teilnehmer hinreichend unterrichten und, wenn nötig, Weisungen einholen können.

(4) Sitzungsunterlagen sollen den Teilnehmern so früh wie möglich, grundsätzlich mit der Einladung, spätestens aber drei Tage vor der Sitzung, zugeleitet werden.

(5) Vor Sitzungen und Besprechungen mit anderen Stellen und Behörden prüft der federführende Bedienstete, ob in der Landesstelle verschiedene Meinungen bestehen. Wenn nötig, führt er eine Entscheidung darüber herbei, welche Auffassung als die der Landesstelle zu vertreten ist. An diese Entscheidung sind alle Sitzungsteilnehmer der Landesstelle gebunden.

§ 42

(1) Zu Sitzungen außerhalb der Landesstelle soll möglichst nur der federführende Dezernent entsandt werden. Sind mehrere Dezernenten zuständig, so soll die Angelegenheit von ihnen vorher besprochen und möglichst einer von ihnen mit der Wahrnehmung der Belange auch der übrigen Dezernate beauftragt werden.

(2) Sieht sich der Bedienstete in der Sitzung vor eine wichtige Frage gestellt, zu der er die Auffassung seines Amtsleiters nicht kennt, so darf er nur seine persönliche Meinung mit dem Hinweis äußern, daß er die Entscheidung zu dieser Frage noch einholen müsse.

(3) Die Sitzungsteilnehmer haben, soweit erforderlich, über das Sitzungsergebnis einen Aktenvermerk für ihren Vorgesetzten zu fertigen oder ihm unverzüglich zu berichten.

(4) Bei Sitzungen vertraulichen oder geheimen Inhalts sind die Vorschriften der Verschlußsachenanweisung zu beachten.

§ 43 Niederschrift

Die einladende Landesstelle fertigt über den Sitzungsverlauf und das wesentliche Ergebnis der Sitzung unverzüglich eine Niederschrift, aus der sich auch die Namen der Teilnehmer ergeben müssen und leitet sie den beteiligten Stellen zu.

§ 44 Dienstreisen

(1) Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Jede Dienstreise muß genehmigt sein, bevor sie angetreten wird. Antritt und Ende der Dienstreise sind dem nächsten Vorgesetzten anzuzeigen. Der Vertreter ist rechtzeitig zu unterrichten. Auslandsdienstreisen bedürfen der Genehmigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt.

III. Kapitel

Innerer Dienstbetrieb

§ 45 Weisungsgebundenheit

Die Bediensteten sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 des Hessischen Beamtengesetzes und § 8 Abs. 2 des Bundesangestelltentarifvertrages) an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Hat ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der Bedienstete seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Weisung tätig wird. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Handzeichen „a. A." („auf Anweisung").

§ 46 Einhaltung des Dienstweges

(1) Alle Bediensteten der Landesstelle sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

(2) In ihren persönlichen Angelegenheiten können die Bediensteten unmittelbar bei dem Amtsleiter vorsprechen.

§ 47 Arbeitszeit

Die festgesetzten Dienststunden sind einzuhalten, soweit es nicht zwingende dienstliche Verhältnisse erfordern, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun.

§ 48 Erreichbarkeit

Außerhalb der Dienststunden soll für dringende, unaufschiebbare Fälle ein Bediensteter der Landesstelle erreichbar sein, der in der Lage ist, erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

§ 49 Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende

des Urlaubs, die Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der vom Urlaub zuvor zu verständigen ist.

(2) Über Anträge auf Gewährung von Erholungsurlaub, Sonderurlaub und Dienstbefreiung von mehr als einem Tag entscheidet der Amtsleiter.

§ 50 **Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall**

(1) Bedingt eine Erkrankung die Abwesenheit vom Dienst, so ist die Landesstelle unverzüglich zu verständigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Arbeitstage, so ist der Behörde unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben soll.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst ohne vorherige Unterrichtung der Behörde fernbleibt, hat der Landesstelle unverzüglich die Gründe seines Fernbleibens anzugeben.

(3) Dienstunfälle sind der Behörde unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

§ 51 **Ergänzende Bestimmungen**

Der Amtsleiter kann die Bestimmungen über die Ordnung des inneren Dienstbetriebes ergänzen.

IV. Kapitel

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 52

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft. Zugleich wird die Geschäftsordnung des früheren Landesernährungsamtes Hessen vom 1. 4. 1947 und die hierzu erlassene Ausführungsanweisung vom 1. 4. 1947 aufgehoben.

Frankfurt (Main), 31. 8. 1971

Hessische Landesstelle
für Ernährungswirtschaft
gez. Rück

1379

Auflösung der Revierförsterei Schlangenbad, Hessisches Forstamt Eltville

Mit Erlaß vom 3. 9. 1971 — III B 2 — 585 — O 32 — wurde die Auflösung der Revierförsterei Schlangenbad rückwirkend ab 1. 8. 1971 angeordnet. Die Waldflächen wurden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 8. 9. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III B 2 — 585 — O 06
StAnz. 41/1971 S. 1661

1380

Neueinrichtung der Hessischen Revierförsterei Wasenberg, Hess. Forstamt Treysa

Mit Erlaß vom 30. 8. 1971 — III B 2 — 1156 — O 32 — wurde die Neueinrichtung der Hessischen Revierförsterei Wasenberg zum 1. 9. 1971 angeordnet.

Wiesbaden, 2. 9. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III B 2 — 1156 — O 06
StAnz. 41/1971 S. 1661

1381

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Die nachstehend angeführten Dienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Ausweis-Nr. 3942: Oberförster Harry Koschoreck, ausgestellt am 28. 8. 1959, vom Regierungspräsident in Wiesbaden;

Ausweis-Nr. 5050: Forstassessor Jochen Euler, ausgestellt am 7. 2. 1968, vom Regierungspräsident in Darmstadt.

Wiesbaden, 31. 8. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 1318 B 15
StAnz. 41/1971 S. 1661

Personalnachrichten

1382

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat Wilhelm Heldmann (19. 8. 1971);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat Wolfgang Dörsch (7. 9. 1971);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren Joseph Leukert (8. 7. 1971), Hans Will (19. 7. 1971);

zum **Oberinspektor bzw. zu Oberinspektorinnen** die Inspektorinnen Ortrun Bachmann (30. 8. 1971), Ingvild Bruchhäuser (30. 8. 1971), Inspektor Manfred Weber (9. 7. 1971);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. Josef Hillebrand (1. 4. 1971), Lothar Röllke (14. 6. 1971), die Obersekretäre Gerhard Hagel (19. 7. 1971), Lutz Piegeler (19. 7. 1971);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektor-Anwärter/innen Siegfried Gothe, Heidi Hagen, Ludwig Holl, Wolfgang Hornstein, Margret Klemm, Annelise Koch, Ingrid Kuhnt, Peter Kurowski, Manfred Satzky, Elisabeth Schönheit, Bernhard Steinbach, Karin Werner, Klaus Zurczak (sämtlich 1. 9. 1971);

zur **Inspektor-Anwärterin (BaW)** Verwaltungspraktikantin Elfriede Pflüger (23. 8. 1971);

zu **Inspektor-Anwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Helga Blauert, Karl-Heinz Cossen, Manfred Kaiser, Reiner Lacher, Ulrich Michel, Wolfgang Mißler, Claudia Müller, Gerhard Schindewolf, Elke Schüller, Gerhard Schütte, Jürgen Thrämer, Otto Zbierski (sämtlich 1. 9. 1971);

einberufen

als Verwaltungspraktikanten/innen für die Laufbahn des gehobenen Dienstes nach § 23 a HBG die Bewerber/innen Gabriele Ehrhardt, Sybille Frank, Heinz-Jürgen Hölting, Gisbert Klein, Ingrid Lorenz, Günter Raabe, Maritta Schmidt (sämtlich 1. 9. 1971);

ernannt:

zum **Sekretär / zur Sekretärin (BaP)** Sekretär z. A. Hans-Georg Degethoff (1. 9. 1971); Sekretärin z. A. Marion Krauß (1. 9. 1971);

zu **Sekretär-Anwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Helmut Arend, Ulrike Gnau, Ingrid Mühl, Klaus Peter Viet (sämtlich 1. 9. 1971);

einberufen

als Verwaltungspraktikanten/innen für die Laufbahn des mittleren Dienstes nach § 23 a HBG

der Bewerber/die Bewerberinnen Sylvia Kraus, Heike Stiehl, Norbert Vollmar (sämtlich 1. 9. 1971);

zu **Oberamtsmeistern** die Amtsmeister Fritz Berninger (29. 6. 1971), Horst Borkner (29. 6. 1971), Ludwig Brede (29. 6. 1971), Franz Ganswindt (30. 6. 1971), Willi Hartmann (29. 6. 1971), Hans Kern (29. 6. 1971), Friedrich Schmedes (29. 6. 1971);

zu **Amtsmeistern z. A. (BaP)** die Bewerber Gerth Müller (30. 7. 1971), Wilfried Walter (9. 8. 1971);

zum **Polizeioberrat** Polizeirat Karl Schmengler (26. 7. 1971);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister Horst Siebert (1. 9. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister Peter Siegel (19. 7. 1971);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Frank Hoernigk (1. 8. 1971);

entlassen:

gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG: Amtmann Ernst Apel (1. 7. 1971);

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor Günter Wesch, LA Eschwege (30. 7. 1971);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren Heinrich Afflerbach, Helmut Beaupain, LA Frankenberg/Eder (beide 22. 7. 1971), Georg Heimrich, LA Melsungen (30. 7. 1971), Karl-Heinz Schmerbach, LA Eschwege (22. 7. 1971);

zum **Inspektor** Hauptsekretär Ulrich Meiner, LA Eschwege (25. 8. 1971);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär Fritz Pfeffer, LA Hersfeld (30. 7. 1971),

zu **Obersekretären** Sekretär Helmut Opfer, LA Hersfeld (30. 7. 1971), Herr Manfred Holm unter Versetzung zum LA Marburg/Lahn (1. 7. 1971);

zum **Sekretär z. A. (BaP)** der Bewerber Manfred Uchtmann, LA Fritzlar-Homberg (4. 8. 1971);

zu **Oberamtsmeistern** die Amtsmeister Otto Bornack, LA Witzenhausen (25. 8. 1971), Arthur Lachmann, LA Marburg/Lahn (31. 8. 1971), August Brons, LA Hünfeld (26. 8. 1971), Erich Landgrebe, LA Eschwege (19. 8. 1971), Fritz Schweizer, LA Waldeck (27. 8. 1971), Herbert Stein, LA Melsungen (20. 8. 1971), Heinrich Winning, LA Wolfhagen (23. 8. 1971);

entlassen:

Oberamtsrat Heinz Kniest, LA Fritzlar-Homberg (11. 7. 1971) gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG, Oberinspektor Roland Henne, LA Hofgeismar (4. 7. 1971) gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG).

Kassel, 22. 9. 1971

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B
StAnz. 41/1971 S. 1661

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Günter Gückinger (30. 7. 1971);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Rainer Groß, Gerhard Lehnert, Rudolf Pretsch, Karl Lüdeke (sämtl. 7. 9. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Lutz-Stefan Wiegand (5. 7. 1971).

Wiesbaden, 23. 9. 1971

Hessisches Landeskriminalamt
VII/1 — 8
StAnz. 41/1971 S. 1662

Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe B 5 Präsident (BaL) Dr. Hans Mayer (1. 8. 1971);

in die Besoldungsgruppe A 16 Regierungsdirektor (BaL) Reinhard Grau (1. 8. 1971).

Darmstadt, 23. 9. 1971

Hessische Brandversicherungskammer
2 b — 24/I/1
StAnz. 41/1971 S. 1662

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Inspektor** Sekretär Karl Dietrich, Technisches Überwachungsamt Kassel (1. 9. 1971).

Kassel, 22. 9. 1971

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B
StAnz. 41/1971 S. 1662

H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Oberchemierat/zur Oberchemierätin** Chemierat Dr. Harmen Greve (23. 7. 1971), Chemierätin Ursula Steinberg (23. 7. 1971), Staatl. Chemisches Untersuchungsamt in Kassel;

zum **Amtmann** Oberinspektor Karl Möller, Regierungspräsident in Kassel (31. 8. 1971);

zum **Technischen Obersekretär** Techn. Sekretär Hans-Joachim Goldmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (6. 7. 1971).

Kassel, 22. 9. 1971

Der Regierungspräsident
P/1 7 o 16/03 B
StAnz. 41/1971 S. 1662

1383 **DARMSTADT**

Regierungspräsidenten

Erlöschen der Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben

Auf seinen Antrag habe ich Herrn Prof. Dr. Helmut Bartels, 63 Gießen/L., Frankfurter Str. 94, von seinen Verpflichtungen als zugelassener Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben mit Wirkung vom 1. 10. 1971 entbunden und die Zulassung zurückgezogen.

Die Bekanntmachung des ehemaligen Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 17. 12. 1962 — I 7 — Az.: 20 a 10 — (St-Anz. 1963 S. 70) ist damit gegenstandslos geworden.

Darmstadt, 21. 9. 1971

Der Regierungspräsident
II 7 — 20 a 06/17 (1)
StAnz. 41/1971 S. 1662

1384

Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben

Herrn Professor Dr. Rainer Hadlok, 63 Gießen/L., Frankfurter Str. 94, habe ich mit Wirkung vom 1. 10. 1971 als Gegensachverständigen für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben zugelassen.

Die Zulassung ist beschränkt auf die tierärztliche Untersuchung der vom Tier stammenden Lebensmittel mit Ausnahme von Milch, Fischen und Eiern.

Darmstadt, 21. 9. 1971

Der Regierungspräsident
II 7 — 20 a 06/17
StAnz. 41/1971 S. 1662

1385

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Beim Standesamt Rüsselsheim sind zwei Dienstsiegel mit der Aufschrift „Der Standesbeamte in Rüsselsheim" Nr. 1 und Nr. 2 (35 mm ⌀) sowie zwei Dienstsiegel mit der gleichen Aufschrift Nr. 1 und Nr. 2 (20 mm ⌀) bei einem Einbruchsdiebstahl abhanden gekommen.

Die Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 24. 9. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 3 k 06
StAnz. 41/1971 S. 1662

1386

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bonbaden, Landkreis Wetzlar

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Bonbaden, Landkreis Wetzlar, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1 **Einteilung der Schutzgebiete**

Die zwei Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen, die sich auf Teile der Gemarkungen Bonbaden und Philippstein erstrecken, werden in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich)
Zone II (engere Schutzzone)
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 **Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**

A) Schutzgebiet für die „Grube Krumm"

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 44/3 in der Flur 12, Gemarkung Bonbaden und umfaßt eine Fläche von 1100 m².

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung Bonbaden:

Flur 13 Flurstück Nr. 158

Flur 12 Flurstücke Nr. 13—16, Wegeflurstücke 1 u. 4 südöstlich des Hainbaches. Das Wegeflurstück 17 teilweise bis zum Flurstück 19, die Flurstücke 19 bis 28, das Wegeflurstück 29, die Flurstücke 30—33, 35—42 und die Wegeflurstücke 34 und 43. Die Flurstücke 59/1, 59/2, 59/3, 57/1—57/4, 56/1, 55, 54, 54/1—54/3, 53, 52, die Wegeflurstücke 51, 62, die Flurstücke 60, 61, 63—66, 47—50, 46/1, 45/2, 45/3, 44/1, 44/4. Die Flurstücke 97, 96, die Wegeflurstücke 67, 95/1, 95/2, die Flurstücke 94, 93, 92/3, 92/2, 92/4, 91/1, 90, 89, 88, die Wegeflurstücke 87/1, 80/2, 84/5, die Flurstücke 72/1, 72/2, 71, 75/2, 70, 69, 68, 75/3, 73, 74, 78, 79, 75/4, 76/4, 77/1, 76/3, 86/1, 85/1, 83/5. 84/4, 84/3, 83/4, 82, 81/1, 80/3.

Flur 11, Flurstücke 1, 2/24, 2/25, 2/18, 2/19, 2/60—2/63, 2/50, 2/65, 2/66, 2/67, 2/68, 2/64, 2/29, 2/2, 2/69, 2/30, 2/34, 2/32, 2/12, 2/5, 2/38, 2/35, 2/37, 2/39, 2/40, 2/41, die Wegeflurstücke 2/70, 2/31, 2/36, 2/54, 2/55, 2/56, 2/57, 2/58, 2/59. Weiter die Flurstücke 2/43, 2/45—2/49, 2/53.

Flur 9. Das Wegeflurstück 41 teilweise bis zur Einmündung des Wegeflurstückes 89, die Wegeflurstücke 104 und 104/1, die Flurstücke 101/2—101/4, 103/2—103/8, 100/2—100/4, 100/6, 100/7, die Wegeflurstücke 100/5, 120/2, 120/5, 120/6, 104/2—104/5. Weiter die Flurstücke 99/1—99/5, 98/1—98/3, 90—97, 119/5, 119/4, 118/4, 118/3, 118/2, 118/1, 120/3, 120/4, 105—117, 120/7, 120/8, 120/9, 123/1, 123/2, 123/3, 124, 122/1—122/3, 125/2—125/5, 126/3, 127/3, 126/1, 126/2, 127/2, 128—138 und die Wegeflurstücke 121/1, 121, 125/1, 151/1 teilweise bis zur Einmündung des Wegeflurstückes 89, die Flurstücke 151/2, 151/3, 151/4, 158/1, 158/2, 153—157 und das Wegeflurstück 152.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umfaßt werden:

Die weitere Schutzzone verläuft wie folgt: Von der Kreuzung des Hainbaches mit der Neukircher Straße, Flurstück 205, Flur 16 der linken Straßenseite folgend in nordwestlicher Richtung bis zum rechten Ufer des Solmsbaches. Dieser Grenze stromaufwärts 1000 m folgend bis zur Flurstücksgrenze der Parzellen 89 und 91 in der Flur 11. Entlang dieser Grenze, bis zu einem Feldweg Flurstück 90, diesen 15 m in nördlicher Richtung folgend bis zur Flurstücksgrenze der Parzellen 22 und 93 in der Flur 11. Dieser Grenze folgend bis zur Kreuzung des Mühlgrabens Flurstück 38. Von dort 50 m weiter in östlicher Richtung, bis zum nördlichsten Punkt des Flurstückes 19, Flur 11. Von dort in nordöstlicher Richtung 280 m über die Dreieichen (Flurbezeichnung), einen Feldweg kreuzend 270 m bevor dieser in die Wegeparzelle 19, Flur 10, einmündet; sodann 300 m weiter in östlicher Richtung einen Waldweg kreuzend, 160 m bevor er in die Wegeparzelle 19, Flur 10, einmündet. In vorheriger Richtung 140 m weiter, nach Norden abknickend und 370 m weiter, einen Feldweg Parzelle 62, Flur 9, schneidend bis zu K 374. Diese schneidend, der östlichen Grenze des Wegeflurstückes 33 bis zur Einmündung in das Wegeflurstück 30, Flur 9, folgend. Von dort 15 m an der linken Grenze in westlicher Richtung, dann das Wegeflurstück schneidend. In nördlicher Richtung an der rechten Grenze des Flurstückes 22/1, Flur 9, entlang, das Wegeflurstück 84, Flur 7, schneidend, weiter in nördlicher Richtung an der linken Grenze des Wegeflurstückes 83, Flur 7, entlang bis zur Einmündung dieses Weges in das Wegeflurstück 94, Flur 7. An dessen linker Grenze in westlicher Richtung entlang; das Wegeflurstück 101, Flur 7, schneidend, weiter an der linken Grenze des Wegeflurstückes 117, Flur 7, in westlicher Richtung bis zur Einmündung des Wegeflurstückes in das Wegeflurstück 127, Flur 7. Die Wegeflurstücke 127 und 36, Flur 7, schneidend 270 m in westlicher Richtung bis zur linken Grenze des Hainbaches. Von dort 380 m in südwestlicher Richtung der linken Grenze des Hainbaches folgend, bis zum Ausgangspunkt.

B) Schutzgebiet für die „Grube Friedrichswonne"

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf einen Teil des Flurstückes 12 in der Flur 18 mit einem hangseitigen Kreissektor um das Stollenmundloch.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone umfaßt in der Flur 17 das Flurstück 20 teilweise, und in der Flur 18 die Flurstücke 12, 8, 9 teilweise. Die engere Schutzzone verläuft wie folgt: Vom Stollenmundloch 60 m in nordöstlicher Richtung bis zu einem Waldweg. Diesem 70 m folgend in südöstlicher Richtung, weiter 70 m in östlicher Richtung, die südliche Spitze des Flurstückes 8, Flur 18, schneidend. Dann 140 m in südlicher Richtung das Flurstück 20, Flur 17 schneidend bis zur Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 20, Flur 17 und 9, Flur 18. 50 m parallel mit dieser Grenze in südöstlicher Richtung abknickend, das Flurstück 9, Flur 18, schneidend bis zur Gemarkungsgrenze Bonbaden—Philippstein. Dieser Grenze 270 m folgend in nordwestlicher Richtung. Diese Grenze verlassend 90 m in nördlicher Richtung in das Flurstück 12, Flur 18, weiter 270 m in nordöstlicher Richtung durch das Flurstück 12, Flur 18, bis zum Ausgangspunkt.

III. Weitere Schutzzone (Zone III).

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umfaßt werden: Die weitere Schutzzone erstreckt sich vom Stollenmundloch 60 m in nordöstlicher Richtung und folgt dann einem Waldweg 75 m in südöstlicher Richtung, diesen Waldweg verlassend 65 m in östlicher Richtung, bis zu einer Waldwegekreuzung. Einem Waldweg 310 m in südöstlicher Richtung folgend, eine Wegekreuzung schneidend, 240 m weiter in derselben Richtung bis zu einer Waldwegekreuzung. Dann abknickend 140 m einem Waldweg folgend in westlicher Richtung, 230 m in südwestlicher Richtung die Gemarkungsgrenze Bonbaden, Kreis Wetzlar und Philippstein, Oberlahnkreis schneidend. Weiter 280 m in südwestlicher Richtung einmündend in einen Waldweg. Diesen Waldweg 500 m in nordwestlicher, 100 m in nordöstlicher Richtung folgend die Gemarkungsgrenze Philippstein—Bonbaden schneidend, 90 m in nördlicher, 180 m in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

§ 3 **Verbote**

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote erlassen:

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zonen III) gefordert werden, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zone II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen sind auch auf die Fassungsbereiche anzuwenden.

Im Bereich der gesamten Wasserschutzgebiete sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

1. **Weitere Schutzzonen (Zonen III)**

Die weiteren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe,

b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,

c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,

d) Treibstoff- und Ölleitungen,

e) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,

f) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,

g) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen,

2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.

h) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versikkern in den Untergrund,

i) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,

k) Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,

l) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben),

m) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,

n) Anlegen von Sickergruben,

o) Neuanlage von Friedhöfen,

p) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),

q) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,

r) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,

s) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,

t) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,

u) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. **Engere Schutzzonen (Zonen II)**

Die engeren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;

b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;

d) Durchführen von Bohrungen;

e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;

f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in dem Fassungsbereich besteht;

g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.;

h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;

i) Anlegen von Gärfuttermieten;

j) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;

k) Wagenwaschen;

l) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden;

m) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;

n) Vergraben von Tierleichen;

o) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;

p) Erweiterung des Straßennetzes;

q) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;

r) Versickern von Abwasser;

s) das sachgemäße Anwenden von amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist zulässig. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

3. **Fassungsbereiche (Zonen I)**

Die Fassungsbereiche sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen haben im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;

b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;

c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;

d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;

e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;

f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;

g) Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Bonbaden und der zu-

ständigen staatlichen Behörden — soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, nach vorheriger mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgten Anzeige —

a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;

b) Beobachtungsstellen einrichten;

c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;

d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;

e) vorhandene schädliche Ablagerungen beseitigen;

f) vorhandene Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;

g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;

h) vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgenannten Schutzgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Wetzlar als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. dem Landrat des Landkreises Wetzlar — untere Wasserbehörde — 633 Wetzlar
3. dem Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar — Bauaufsichtsbehörde — 633 Wetzlar
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
5. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 634 Dillenburg, Behördenhaus
6. dem Katasteramt Wetzlar, 633 Wetzlar
7. der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bonbaden, 6331 Bonbaden

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. 9. 1971

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04.01 (12870) — B
in Vertretung:
gez. Bach

StAnz. 41/1971 S. 1662

1387

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Schöneck, Ortsteil Kilianstädten, Landkreis Hanau

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Schöneck, Ortsteil Kilianstädten, Landkreis Hanau, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1 **Einteilung der Schutzgebiete**

Die zwei Wasserschutzgebiete für die Wassergewinnungsanlagen, die sich auf Teile der Gemarkung Kilianstädten, Landkreis Hanau, erstrecken, werden in je 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereiche)
Zone II (engere Schutzzonen)
Zone III (weitere Schutzzonen).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 3000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereiche = rote Umrandung)
Zone II (engere Schutzzonen = grüne Umrandung)
Zone III (weitere Schutzzonen = gelbe Umrandung)

§ 2 **Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**

A. Schutzgebiet für den Brunnen „Helleborn"

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Kilianstädten:

Flur 18, Flurstücke Nr. 267 teilweise, 268 teilweise, 263 teilweise, 262 teilweise und 261 teilweise.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Kilianstädten:

Flur 18, Flurstücke Nr. 271, 272, 273, 274, 265, 264, 266, 267, 268, 269, 270/2, 270/1, 263, 262, 261, 260, 259, 258, 244 teilweise, 245, 188, 137/3, 137/2, 137/1, 138, 191 teilweise, 139, 142/1, 142/2, 143, 144, 145, 146/1, 146/2, 147, 148, 246 teilweise, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 256, 257.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umfaßt werden:

Brunnen Helleborn: Norden — Hier beginnt die weitere Zone an der Nordwestecke des Flurstückes 17, Flur 7, Gemarkung Kilianstädten und verläuft in südöstlicher Richtung entlang der Südseite des Weges Flurstück 13, Flur 7 bis zur Landesstraße L 3009. Nunmehr verläuft die Begrenzung etwa 38 m entlang der westlichen Seite der L 3009 in südlicher Richtung, kreuzt die Landesstraße und führt entlang der südlichen Grenze der Wege Flurstück 30 und 13 der Flur 20 und weiter entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 4 und 5 der Flur 22 in östlicher Richtung bis zur Westgrenze der Hohen Straße.

Osten und Süden — Entlang der West- bzw. Nordgrenze der Hohen Straße verläuft die Begrenzung in südlicher und später in westlicher Richtung durch oder entlang der Fluren 22, 21, 25, 27, 30, 31 und 15 bis zur Nordwestecke des Weges Flurstück 11 der Flur 15.

Westen — Hier verläuft die Begrenzung entlang der Südostseite des Weges Flurstück 12, Flur 15, kreuzt diesen und verläuft entlang der Nordostseite des Weges Flurstück 2/1, Flur 15. Der weitere Verlauf führt entlang der Nordwestseite des Flurstückes 1, Flur 15, sowie der Westseite der Flurstücke 6, 5, 4 und 3, Flur 16, in nördlicher Richtung. Dann biegt der Verlauf nach Osten ab und verläuft entlang der Südseite des Weges Flurstück 2, Flur 16. Nach Kreuzung des Weges Flurstück 7, Flur 16, geht die Begrenzung in nörd-

licher Richtung entlang der Ostseite des vorgenannten Weges. Der weitere Verlauf bildet die Nordgrenze der Flurstücke 17, 18, 19 und 27, Flur 16. In der Flur 18 geht der Verlauf entlang der Westseite der Flurstücke 217, 215—208 in nördlicher Richung, um dann nach Osten abzubiegen, entlang der Südseite des Weges Flurstück 207, Flur 18. Der weitere Verlauf bildet die Ostseite des Weges Flurstück 196, Flur 18. Dann geht der Verlauf entlang der Nordseite des Flurstückes 100, Flur 18, kreuzt das Flurstück 242, Flur 18 (Wasserweg), in nördlicher Richtung und verläuft entlang der Westseiten der Flurstücke 134, 133, 132, und 131, Flur 18, bis zur Südseite der L 3008. Ab hier geht die Begrenzung in östlicher Richtung bis zur Westgrenze des Flurstückes 255, Flur 18, kreuzt die L 3008 entlang dieser Grenze in nördlicher Richtung und verläuft weiter entlang der Westgrenze des Flurstückes 365, 341 3, 341/2, 341 1, Flur 8, bis zur L 3009 und kreuzt diese.

In der Flur 19 geht der Verlauf entlang der Ostseite der L 3009 in nördlicher Richtung etwa 480 m, kreuzt die L 3009 in nordwestlicher Richtung und verläuft dann entlang der Südwestgrenze der Flurstücke 70, 74, 71 und 69—41, Flur 7. Dann biegt der Verlauf in nordöstlicher Richtung ab und verläuft entlang der Ostgrenze der Wege Flurstück 28 und 16, Flur 7, bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

B. Schutzgebiet für den Brunnen im Kilianstädter Wald

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich wird gebildet auf dem Flurstück Flur 6 Nr. 5 der Gemarkung Kilianstädten.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Kilianstädten:

Flur 6 Flurstück Nr. 5 teilweise,

Flur 8 Flurstücke Nr. 302 teilweise, 303, 119, 279 1 teilweise und 304.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umfaßt werden:

Norden — Hier beginnt die weitere Zone an der Nordwestecke des Flurstückes 27 Flur 7 und verläuft dann in nordwestlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Flurstücke 28 und 29, Flur 7, biegt dann nach Südwesten ab entlang der Nordwestgrenze des Flurstückes 29, Flur 7, und weiter etwa 15 m an der Nordwestgrenze des Flurstückes 30, Flur 7, kreuzt dann den Weg, Flurstück 14, Flur 7, in nordwestlicher Richtung, um dann entlang der Südwestseite des Waldweges, Flurstück 4, Flur 6, etwa 150 m in nordwestlicher Richtung zu verlaufen. Dann geht der Verlauf in südwestlicher Richtung etwa 580 m entlang eines Waldweges bis zum Fußweg nach Büdesheim.

Westen — Von dem vorbezeichneten Endpunkt biegt die Begrenzung nach Süden ab und verläuft entlang des Fußweges nach Büdesheim in südlicher Richtung und weiter in der gleichen Richtung entlang der Ostgrenze der Feldwege, Flurstück 208, Flur 5, und Flurstück 280/1, Flur 8, bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 128 u. 129/2, Flur 8.

Süden — Die Begrenzung verläuft dann entlang der Flurstücksgrenze 128 mit 129/2 und 129/1, Flur 8. Ab hier geht der Verlauf in nordwestlicher Richtung entlang der Westseite des Weges Flurstück 279/1, Flur 8, kreuzt diesen und geht dann in nordöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze zwischen Nr. 116/1 und 115, kreuzt den Weg Flurstück 336, Flur 8, verläuft an dessen Nordseite in nordwestlicher Richtung, um dann entlang der Flurstücksgrenze von 312 und 313 in nordöstlicher Richtung zu verlaufen. Nach Kreuzung des Weges, Flurstück 319, Flur 8, geht der Verlauf in gleicher Richtung weiter entlang der Südostseite des Weges Flurstück 28, Flur 7, bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

§ 3 Verbote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote erlassen:

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zone II) und für die Fassungsbereiche (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf die Fassungsbereiche anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weiteren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;

b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;

c) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.

2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.

d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;

e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;

f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;

g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;

h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;

i) Errichten von Kläranlagen;

k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,

l) Anlegen und Betreiben von Sickergruben;

m) Neuanlage von Friedhöfen;

n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);

o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;

q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;

r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 im November 1961 aufgeführt sind;

s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde;

t) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie;

u) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engeren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) Errichten von Wohnungen und Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;

b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;

c) Anlegen und Betreiben von Sand-, Kies-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;

d) Durchführen von Bohrungen;

e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;

f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;

g) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;

h) Anlegen von Gärfuttermieten;

i) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;

k) Wagenwaschen;

l) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern;

m) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;

n) Vergraben von Tierleichen;

o) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus den engeren Schutzzonen abgeführt wird;

p) Erweiterung des Straßennetzes;

q) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;

r) Versickern von Abwasser;

s) Lagerung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs, nicht aber deren sachgemäße Anwendung.

3. Fassungsbereiche (Zone I)

Die Fassungsbereiche sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Flächen von der Begünstigten zu Eigentum erworben werden und Eigentum der Begünstigten bleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;

b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;

c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;

d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;

e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;

f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;

g) Betreten durch Unbefugte.

§ 4 **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Schöneck und der zuständigen staatlichen Behörden — soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, nach vorheriger mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgten Anzeige —

1. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
4. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
5. vorhandene schädliche Ablagerungen beseitigen;
6. vorhandene Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
7. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen;
9. den durch die engere Schutzzone des Helleborns verlaufenden Steinebachgraben, soweit noch nicht geschehen, vollständig im Bereich derselben verrohren.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgenannten Wasserschutzgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Hanau als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. dem Landrat des Landkreises Hanau — untere Wasserbehörde — 645 Hanau/Main
3. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
4. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Außenstelle Hanau, 645 Hanau am Main
5. dem Katasteramt Hanau, 645 Hanau/Main
6. dem Kreisausschuß des Landkreises Hanau — Kreisbauamt — 645 Hanau/Main
7. der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneck, 6369 Schöneck

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 9. 1971

Der Regierungspräsident
V/14 (5) 79 e 04.01 (11789) — K
In Vertretung:
gez. Bach

StAnz. 41/1971 S. 1665

1388

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Laufdorf, Landkreis Wetzlar

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Laufdorf, Landkreis Wetzlar, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1 **Einteilung des Schutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Laufdorf und Oberndorf, Landkreis Wetzlar, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich)
Zone II (engere Schutzzone)
Zone III (weitere Schutzzone)

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 **Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf einen Teil des Flurstückes Nr. 25, Flur 2, Gemarkung Laufdorf, und umfaßt eine Fläche von 20 × 20 m mit einem Seitenabstand von 10 m von Brunnenmitte.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Laufdorf:

Flur 2, Flurstücke Nr. 70/1, 67—69, 5—9, 58/10, 59/10, 11/1 bis 11/3, 12, 13, 14/1, 14/2, 15—19, 44/2, 44/4, 44/1, 36—43, Wege Nr. 46, 44/3, 45 tlw. (zwischen den Flurstücken 5 und 9), 47 tlw. (zwischen den Wegeflurstücken 54 und 48);

Flur 1 Flurstücke Nr. 1—8, Weg Nr. 85/1, Graben Nr. 108 tlw. (zwischen den Flurstücken 5 und 6)

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Die Grenze der weiteren Schutzzone verläuft von der Einmündung der Kirchstraße in die Kreisstraße 373 in der Ortslage Laufdorf, der Kreisstraße 373 in südwestlicher Richtung folgend bis zum Abgang eines Feldweges in nordwestlicher Richtung 280 m von der Gemarkungsgrenze Bonbaden entfernt. Dem Feldweg in nordwestlicher und westlicher Richtung folgend, die Gemarkungsgrenze Oberndorf schneidend, bis zum Höhenpunkt 271,1. In der Gemarkung Oberndorf den Feldweg weiter 280 m in nördlicher, 90 m in nordöstlicher, 310 m in nördlicher, 640 m in östlicher Richtung über den Helfenstein bis zur Gemarkungsgrenze Oberndorf—Laufdorf —Burgsolms. Mit dieser parallel 500 m bis zu einer Feldwegekreuzung, 40 m südlich folgend einem Feldweg. Weiter 260 m westlich, 940 m südlich eines Feldweges entlang bis zur Kreisstraße 373, von dort 90 m in südwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

§ 3 **Verbote**

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;

b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;

c) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.

2. Das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;

d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;

e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;

f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;

g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;

h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;

i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);

k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;

l) Anlegen von Sickergruben;

m) Neuanlage von Friedhöfen;

n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);

o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;

q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;

r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;

s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

t) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie;

u) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;

b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF;

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Füssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;

c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;

d) Durchführen von Bohrungen;

e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;

f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;

g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.;

h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;

i) Anlegen von Gärfuttermieten;

k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;

l) Wagenwaschen;

m) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern;

n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;

o) Vergraben von Tierleichen;

p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;

q) Erweiterung des Straßennetzes;

r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;

s) Versickern von Abwasser;

t) das sachgemäße Anwenden amtlich zugelassener Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel ist zulässig. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;

b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;

c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;

d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;

e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;

f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;

g) Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Laufdorf und der zuständigen staatlichen Behörden — soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, nach vorheriger, mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgten Anzeige —

a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;

b) Beobachtungsstellen einrichten;

c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;

d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;

e) vorhandene schädliche Ablagerungen beseitigen;

f) vorhandene Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;

g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;

h) vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen;

i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Wetzlar als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschrifen der §§ 3 und 4 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. Landrat des Landkreises Wetzlar — untere Wasserbehörde — 633 Wetzlar
3. Hessisches Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
4. Wasserwirtschaftsamt, 634 Dillenburg, Behördenhaus
5. Katasteramt, 633 Wetzlar
6. Gemeindeverwaltung der Gemeinde Laufdorf, 6331 Laufdorf
7. Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar — Kreisbauamt — 633 Wetzlar

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 9. 1971

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04.01 (8925) — L
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 41/1971 S. 1668

Buchbesprechungen

Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D., 43. Ergänzungslieferung, 36,90 DM. Preis des Werkes einschl. dieser Erg.-Liefg. 57,— DM. Verlag R.P.S. Schulz, München 15, und Percha, am Starnberger See.

Durch die 43. Ergänzungslieferung zum Kommentar von Luber wurde das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 14. 8. 1969 (in Kraft getreten am 1. 10. 1969) nunmehr restlos in Gesetzestext und Kommentierung eingearbeitet. In den Anhang A (Durchführungsvorschriften zum BSHG) wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 125 Abs. 1 und 2 BSHG vom 21. 7. 1970 aufgenommen.

Der Anhang B (Sonstige einschlägige Vorschriften) wurde durch Berücksichtigung der Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 6. 8. 1970, der inzwischen eingetretenen Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes sowie durch Aufnahme des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. 12. 1970 auf dem laufenden gehalten.

Der Kommentar befindet sich nunmehr auf dem Stand vom 1. 1. 1971.

Landrat Dr. Jost

RVO, Reichsversicherungsordnung, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherung — ArV), 43. Ergänzungslieferung, Stand: 15 Juni 1971, von Dr. F. Etmer, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Preis der Neuerscheinung 34.90 DM, Preis des Werkes einschließlich dieser Ergänzung 67.50 DM, Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See, Berger Straße 8—10.

In Fortsetzung der bisherigen Ergänzungen fügt die 43. Lieferung eine Reihe von noch fehlenden, gut kommentierten Bestimmungen ein. Sie betreffen insbesondere Rentenarten, Regelleistungen, aber auch die Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches der Reichsversicherungsordnung, Sondervorschriften, den Kreis der versicherten Personen. Dabei stehen die Regelleistungen naturgemäß mit weitem Abstand umfangmäßig im Vordergrund, zumal die neuere Rechtsprechung hier im besonderen zu berücksichtigen war. Der Verfasser hat sie in gedrängter, aber übersichtlicher Weise dargestellt.

Im weiteren erscheinen Nachträge zu den Normen über Beiträge, das Beitragsverfahren, Leistungen aus der Versicherung und den Vorschriften für die Umstellung der Renten. Den Abschluß der Ergänzungslieferung bilden Auszüge bundesrechtlicher Gesetze und Bestimmungen, die infolge ihres erst kürzlichen Inkrafttretens noch einzufügen waren. Hier sind zu erwähnen das Bundesvertriebenengesetz, Eignungsübungsgesetz mit der Vierten Verordnung vom 10. 5. 1971 hierzu, Bundesversorgungsgesetz im Zusammenhang mit der Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder, das Bundesentschädigungsgesetz wegen der Änderung des Verfolgtenrechts, das Bundesevakuierten- und das Soldatenversorgungsgesetz und das BEG-Schlußgesetz. Es folgen der Abdruck eines Schreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 18. 3. 1966 an die Spitzenverbände der Krankenversicherungsträger, der Ersatzkassen sowie den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Vergütungs- und Lohnnachzahlungen, eines Entscheidungssatzes aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. 10. 1970 über die Nichtigkeit bezüglich des Gleichstehens freiwilliger Beiträge mit Pflichtbeiträgen unter bestimmten Voraussetzungen, der Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Rückzahlung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, der Verordnung über die Datenübermittlung in den gesetzlichen Rentenversicherungen vom 21. 4. 1971, der Verordnung über den vorzeitigen Umtausch von Versicherungskarten vom 27. 5. 1971, der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung gleichen Datums und einer weiteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. 3. 1971 über die Nichtvereinbarkeit mit Artikel 3, Absatz 2 des Grundgesetzes bei Nichtgewährung der Erstattung von Versicherungsbeiträgen wegen nicht erfüllter Wartezeit an den Witwer, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat. Die 43. Ergänzungslieferung trägt somit einer Wertsteigerung des Gesamtwerkes in besonderem Maße Rechnung.

Regierungsdirektor Knuhr

Straf- und Bußgeldverfahren, Erwachsene und Jugendliche vor Polizei, Staatsanwalt und Gericht. Von Landgerichtsrat Walther J. Friedrich. 1970, 342 S., 5,80 DM. Verlag C. H. Beck, München — dtv — Deutscher Taschenbuch-Verlag

Der von Landgerichtsrat Friedrich verfaßte Leitfaden hat sich zum Ziel gesetzt, dem Rechtsunkundigen darzulegen, wie er sich vor Gericht zu verhalten hat, wenn er in ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren verwickelt wird, was er zu tun hat, wenn er verurteilt wird und schließlich, wie eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidung vollstreckt wird. Er weist einleitend darauf hin, daß die weit verbreitete Unkenntnis über die Rechte der an einem Strafverfahren beteiligten Personen oft zu einer Benachteiligung und zum Verlust von Rechtspositionen führt. Da das Gericht nur bei den gravierenden Verfahrensentscheidungen verpflichtet ist, den betroffenen Staatsbürger im Wege der Rechtsmittelbelehrung auf seine gesetzlich garantierten Rechte hinzuweisen, will dieser Leitfaden auf die vielen rechtlichen Möglichkeiten aufmerksam machen. Er zeigt die Voraussetzungen auf, unter denen die Einlegung eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs Erfolg verspricht. Gleichzeitig weist er jedoch darauf hin, daß dieser Leitfaden selbstverständlich keine anwaltliche Beratung im Einzelfall ersetzen könne.

Friedrich hat seine Erläuterungen in drei Teile gegliedert; die Titel „Strafverfahren gegen Erwachsene", „Jugendstrafverfahren" und „Bußgeldverfahren" stecken den jeweiligen Rahmen der Erläuterungen ab. Es wird zunächst der Ablauf eines Strafverfahrens dargestellt und in diesem Zusammenhang Begriff und Abgrenzung der strafbaren Handlung, der Gerichtsaufbau und die Verfahrensbeteiligten erläutert. Einer sehr ausführlichen Schilderung des Vorverfahrens (Einleitung des Verfahrens, Verfahrensvoraussetzungen, Verfahrenshindernisse, Verfahrensgrundsätze, Ermittlungsverfahren, Einstellung durch StA, Anklageerhebung, gerichtliche Voruntersuchung, Eröffnung des Hauptverfahrens) folgen die Ausführungen über den Ablauf einer Hauptverhandlung und deren Abschluß durch gerichtliche Entscheidung.

Der zweite Komplex beschäftigt sich mit den Rechtsbehelfen, wobei auch auf Gnadenrecht, Verfassungsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde eingegangen wird. Privat- und Nebenklage werden ebenso wie das Einziehungsverfahren und die Entschädigung für unschuldig erlittene Haft behandelt. Breiten Raum räumt Friedrich der Strafvollstreckung und den Rechten des Verurteilten im Strafvollzug ein. Ein Kapitel „Kosten" informiert den Interessenten darüber, welche Belastungen neben der Strafe und den Nebenfolgen noch auf einen Verurteilten zukommen.

In den beiden Teilen „Jugendstrafverfahren" und „Bußgeldverfahren" werden selbstverständlich nur die von den allgemeinen Strafverfahren abweichenden Verfahrensgänge und Rechtsinstitute dargelegt. In die Erläuterungen sind laufend kleine Beispiele eingestreut, die dem Leser anschaulich verdeutlichen, was die einzelnen Bestimmungen regeln. In Fußnoten wird die wichtigste Rechtsprechung jeweils mit einer BGH- oder obergerichtlichen Entscheidung zitiert. Die Verfahrensabläufe in Strafsachen und Bußgeldsachen werden graphisch dargestellt; ebenfalls ist der Instanzenzug und die Besetzung der Gerichte bei Entscheidungen in tabellarischer Form anschaulich erläutert, beides für den Laien oftmals ziemlich undurchsichtige Regelungen.

Eine ausführliche Gliederung, die den Erläuterungen vorangestellt wurde, läßt auch den rechtsunkundigen Benutzer des Leitfadens schnell die ihn interessierenden Erläuterungen finden. 20 Seiten Sachregister sind eine ansprechende Ergänzung.

Alles in allem stellt das Büchlein eine preiswerte Erläuterung von StPO, GVG, JGG und OWiG dar. Es wird nicht nur in der Hand des Laien, sondern auch desjenigen, der sich näher mit der Materie beschäftigen muß (z. B. angehende Verwaltungs- und Justizbeamte, Polizeischüler, Studenten), ein brauchbarer Helfer sein, der knapp, aber sachkundig über den derzeitigen Rechtsstand informiert.

Regierungsdirektor Bayer

Vom Sinnwandel des Rechtsstaates. Von Prof. Dr. Herbert Schambeck. Heft 38 der Schriftenreihe der Berliner Juristischen Gesellschaft e. V. 1970, VI, 38 S., 6,— DM. Walter de Gruyter & Co. Verlag, Berlin.

Die Schrift gibt einen Vortrag wieder, den der Verfasser im Jahre 1970 vor der Berliner Juristischen Gesellschaft gehalten hat. Sie enthält im wesentlichen einen Überblick über die Entwicklung zu einem rechtsgebundenen Staat (Herrschaftsbemessung durch Rechtsunterworfenheit auch des Staates) im abendländischen Rechtsdenken beginnend vom griechischen Altertum bis zur Gegenwart. Schambeck gelingt es dabei, die wesentlichen Spannungsverhältnisse aufzuzeigen, in welche die Begriffe „Recht" und „Staat" im Laufe der Entwicklung immer wieder gestellt waren und in der Gegenwart gestellt sind. Das Nachlesen des Vortrages dürfte vor allem deshalb zu empfehlen sein, weil er verdeutlicht, wie aufmerksam der stete Sinnwandel des Rechtsstaates verfolgt werden muß, der mit der zukünftigen Entwicklung in Staat und Gesellschaft verbunden ist.

Regierungsrat v. Hoerschelmann

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II, Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz, 34. Ergänzungslieferung, 418 S. 30,40 Deutsche Mark, Stand: 31. März 1971, Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg.

Die 34. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung auf den Stand vom 31. März 1971. Vereinzelt erhält sie jedoch auch schon Rechtsvorschriften, die zu einem späteren Zeitpunkt verkündet worden sind, so z. B. die Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) vom 19. April 1971 (GVBl. I S. 96). Bereits der Umfang der Ergänzungslieferung läßt die Vielzahl der Änderungen und Neuaufnahmen von Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen seit der 33. Ergänzungslieferung (Stand 20. November 1970) erkennen. Erwähnt seien insbesondere das Gesetz zur Vorbereitung einer Gemeinde- und Kreisreform (Vorschaltgesetz) vom 4. Februar 1971 (GVBl. I S. 19), das Gesetz zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 57), die Verordnung über die Bildung der Fachbereiche an den Universitäten vom 12. März 1971 (GVBl. I S. 74) und die Verordnung über Aufnahmebeschränkungen an den Universitäten des Landes Hessen vom 18. März 1971 (GVBl. I S. 70).

Regierungsrat v. Hoerschelmann

Sammlung fleischbeschaurechtlicher Vorschriften, Loseblattsammlung von G. Raschke, 7. Ergänzungslieferung, 25,40 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die 7. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf den Stand von Juni 1971.

Die Nachlieferung berücksichtigt die seit Januar 1971 neu erlassenen Vorschriften, wie die EWG-Richtlinie zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch, die Bestimmungen für den Export von frischem Fleisch und Geflügelfleisch nach Hongkong, desgleichen nach den USA, die Verwaltungsvereinbarung nach Art. 54 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut sowie die Tarifverträge über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Beschaupersonals innerhalb und außerhalb öffentlicher Schlachthäuser.

Der Vorzug der Sammlung liegt in der Berücksichtigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Handelsverkehr mit Fleisch innerhalb der EWG-Länder und mit Drittländern. Dadurch ist die Sammlung nicht nur für die mit der Schlachttier- und Fleischbeschau befaßten Personen, sondern auch für die am Fleischhandel beteiligten Wirtschaftskreise von besonderem Nutzen.

Veterinärdirektorin Dr. Franta

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1971 | Montag, den 11. Oktober 1971 | Nr. 41

3282 Vergleiche — Konkurse

81 N 70/71 — **Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der zwischen dem 8. und 10. 9. 1970 verstorbenen,** zuletzt in Frankfurt (Main), Am großen Berge 13, wohnhaft gewesenen **Schneidermeisterin Maria Klipp geb. Damborsky** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 24. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

3283

81 N 326/70 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Frau Maria Konrad,** 6 Frankfurt (M)-Schwanheim, Sonnenweg 126, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 19. November 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gr. Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 1650,— DM einschließlich Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 84,60 DM.

6 Frankfurt (Main), 24. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

3284

81 N 328/67 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Gerber Fliesen-Marmor-Bau-Import GmbH & Co. KG, Frankfurt (Main),** Mainzer Landstr. 239, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 24. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

3285

81 N 3/71 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren über den Nachlaß der am 14. 9. 1970 in Frankfurt (Main) verstorbenen Kauffrau Brunhilde Gebhardt geb. Distel,** zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Spohrstraße 58, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 23. November 1971, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 2800,— DM; Auslagen: 31,12 DM.

6 Frankfurt (Main), 27. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

3286

81 N 273/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Tirfing Schnellpressen Vertriebsgesellschaft m.b.H.,** 6 Frankfurt (Main), Am Salzhaus 6, wird heute, am 28. September 1971, um 12.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. J. Keller, 6 Frankfurt/Main, Roßmarkt 23, Tel.: 28 49 24

Konkursforderungen sind bis zum 20. Oktober 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 26. Oktober 1971, um 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 30. November 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Oktober 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 28. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

3287

81 N 326/70: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Frau Maria Konrad,** Frankfurt a. M.-Schwanheim, Sonnenweg 126, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 5475,19 DM abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse I/I von 9629,97 DM, Forderungen der Rangklasse I/II von 6115,30 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen von 38 491,08 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Konkursabteilung, auf.

6 Frankfurt (Main), 29. 9. 1971

Der Konkursverwalter:
Hans H. Lohmann,
Rechtsanwalt

3288

81 N 275/71 — **Konkursverfahren** —: Über das Vermögen der **Grafika Sofortdruck GmbH,** 6 Frankfurt (Main), Bergerstraße 105/Ecke Höhenstraße, wird heute, am 29. September 1971, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstr. 107, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Oktober 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. Oktober 1971, um 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 23. November 1971, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Oktober 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 29. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

3289

81 N 3/71: In dem **Konkursverfahren** über den **Nachlaß der am 14. 9. 1970** in Frankfurt am Main **verstorbenen Kauffrau Brunhilde Gebhard geb. Distel,** zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Spohrstraße 58, wird die Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 23. November 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507 — Aktenzeichen 81 N 3/71 — anberaumt.

Für die Schlußverteilung stehen 9294,27 Deutsche Mark zur Verfügung, wovon noch die notwendigen Massekosten abgehen.

Folgende Forderungen sind zu berücksichtigen: nach I/I 5451,55 DM, nach I/IV 184,89 DM, nicht bevorrechtigte Konkursforderungen 22 123,16 DM.

6 Frankfurt (Main), 30. 9. 1971

Der Konkursverwalter:
Dr. Hans Joachim Keller,
Rechtsanwalt

3290

VN 1/71 — **Verfahren über die Eröffnung eines gerichtlichen Vergleiches über das Vermögen der Firma Forster Messautomatic,** 635 Bad Nauheim, Schwalheimer Str. Nr. 75—79.

Beschluß: Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird Rechtsanwalt Adolph in Friedberg, Sandgasse, bestellt, § 11, Abs. 1 Vergleichsordnung.

Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot angeordnet, § 12 Vergleichsordnung.

Die nach § 57 Vergleichsordnung vorgesehenen Beschränkungen treten mit dem Wirksamwerden dieses Verbotes in Kraft.

Zugleich wird angeordnet, daß das Veräußerungsverbot in das Grundbuch einzutragen ist.

Das Verbot wird am Dienstag, dem 21. September 1971, um 10.00 Uhr, wirksam.

636 Friedberg (Hessen), 21. 9. 1971

Amtsgericht

3291

N 5/71 — 28. Sept. 1971 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Frau Lilly Hener, zugleich als Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Tankbau Hener,** Fritzlar, Am Stiegel 6a, wird heute, am 28. September 1971, um 8.25 Uhr, Konkurs eröffnet, da die genannte Schuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit dargetan hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. v. Waldeyer-Hartz, 3500 Kassel, Königsplatz Nr. 38.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Oktober 1971 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: am 22. Oktober 1971, um 10.00 Uhr — Termin — zur Prüfung angemeldeter Forderungen: am 3. Dezember 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Fritzlar, Schladenweg Nr. 1, I. Stock, Zimmer Nr. 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Oktober 1971 anzuzeigen.

3580 Fritzlar, 28. 9. 1971 **Amtsgericht**

3292

N 5/71 — 29. Sept. 1971 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Frau Lilly Hener, zugleich als Inhaberin der nicht eingetragenen Firma**

Tankbau Hener, Fritzlar, Am Stiegel 6a, wird zum Konkursverwalter Rechtsanwalt Karl Winsloe, 3500 Kassel, Königsplatz Nr. 38 bestellt, da Rechtsanwalt Dr. von Waldeyer-Hartz, Kassel, die Annahme des Amtes als Konkursverwalter abgelehnt hat.

3580 Fritzlar, 29. 9. 1971 **Amtsgericht**

3293

2 N 21/68: Im **Konkurs** über das Vermögen der **Kauffrau Annemarie Raschen geb. Lange**, Rüsselsheim, Moritz-von-Schwind-Straße 13, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt; zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird Termin auf Donnerstag, den 14. Oktober 1971, vormittags um 9.00 Uhr, Zimmer 14, Außenstelle, Oppenheimer Straße 4, bestimmt.

608 Groß-Gerau, 1. 9. 1971 **Amtsgericht**

3294

5 N 5/70: Das **Konkursverfahren über den Nachlaß der am 19. 11. 1969 verstorbenen 1. Walter Bock, 2. Ingeborg Bock geb. Köhler**, zuletzt wohnhaft in Sprendlingen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

607 Langen, 24. 9. 1971 **Amtsgericht**

3295

7 N 21/71 — **Beschluß: Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. März 1971 verstorbenen Kaufmanns Walter Raven — Inhaber der Firma Walter Raven** — zuletzt wohnhaft in 6251 Niederbrechen (Kr. Limburg), Frankfurter Str. 149, dessen Erben sind:

1. seine Ehefrau Wilhelmine Raven geb. Förster, in Weyer — zu 1/2 —,

2. seine Kinder: a) Reinhard Raven, in Weyer, b) Wolfgang Raven, in Weyer, c) Kurt Raven, in Murchin/Kr. Anklam, DDR, d) Helga Bruhs geb. Raven, in Gnoien Mecklenburg, DDR — zu je 1/8 —,

wird heute, am 27. September 1971, um 14.50 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Erben zu 1) und 2 a) und 2 b) Antrag auf Eröffnung des Nachlaßkonkursverfahrens gestellt und durch Errichtung eines Inventars über den Nachlaß und durch richterliche Anhörung glaubhaft gemacht haben, daß der Nachlaß überschuldet ist (§§ 215, 217 KO).

Der Rechtsbeistand Toni Wisser, 625 Limburg (L.), Werner-Senger-Str. 8, wird zum Nachlaßkonkursverwalter bestellt.

Nachlaßgläubiger haben ihre Forderungen bis zum 26. Oktober 1971 beim Gericht in 2 Stücken schriftlich anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird anberaumt auf Freitag, den 5. November 1971, um 14.00 Uhr.

Allen Personen, die eine zum Nachlaß gehörende Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Erben herauszugeben oder zu leisten, und die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 26. Oktober 1971 Anzeige zu machen.

625 Limburg (Lahn), 27. 9. 1971 **Das Amtsgericht**

3296

N 5/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen **der Finanzierungsgesellschaft Stephan mbH**, 6121 Langen-Brombach, Dammweg 30, vertr. durch den alleinigen Geschäftsführer Wilhelm Julius Stephan, 6121 Langen-Brombach, ist auf Antrag der Schuldnerin am 29. September 1971, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeist. Günter Burow, 6128 Höchst/Odw., Mühlweg 9.

Anmeldung der Forderungen: bis 30. November 1971.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses pp: 26. Oktober 1971, um 14.30 Uhr. Prüfung der angemeldeten Forderungen: 14. Dez. 1971, um 14.00 Uhr. Offener Arrest: 20. Okt. 1971.

612 Michelstadt, 29. 9. 1971 **Amtsgericht**

3297

7 VN 2/71: **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der **Firma Central-Markt Herbert Seidel & Sohn KG**, Offenbach am Main, Geleitsstraße 64—66 — gesetzlich vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Herbert Seidel, Offenbach (Main), Luisenstraße 34, Bernd Seidel, Frankfurt (M.), Arnsburger Straße 16.

Beschluß: 1. Der in den Vergleichsterminen vom 23. 6. 1971, 8. 9. 1971, 13. 9. 1971 und 15. 9. 1971 angenommene Vergleich wird hiermit bestätigt.

2. Das Verfahren wird auf Grund des § 91 Vgl.O. aufgehoben.

Die Vergleichsschuldnerin hat sich in dem Vergleichsvorschlag dem Vergleichsverwalter als Sachwalter unterworfen.

605 Offenbach (Main), 22. 9. 1971 **Amtsgericht**

3298

7 N 32/71 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Heimwerkerzentrum GmbH**, Offenbach (Main), Geleitstraße 66, wird dem Konkursverwalter Karl Polkin eine Vergütung von 7770,84 DM und ein Auslagenersatz von 661,01 DM bewilligt.

605 Offenbach (M.), 29. 9. 1971 **Amtsgericht, Abt. 7**

3299

7 N 33/71 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen **des Kaufmanns Heinz Deissler**, wohnhaft in Oberroden-Waldacker, Goethestr. 11, wird dem Konkursverwalter Karl Polkin eine Vergütung von 6571,23 DM und ein Auslagenersatz von 587,41 DM bewilligt.

605 Offenbach (M.), 29. 9. 1971 **Amtsgericht. Abt 7**

3300

2 N 7/71 — **Beschluß — Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Rigiflex-Schaum-Chemie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Wolfhagen, Bahnhofstraße 10—12, ist am 30. September 1971, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden, weil der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer, Kaufmann Wilhelm Lück aus Weimar bei Kassel, Am Kammerberg 23, dies wegen Zahlungseinstellung und Überschuldung beantragt hat.

Der Rechtsanwalt Dr. Johannes Hölting in Volkmarsen wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 26. 10. 1971 bei dem Amtsgericht in Wolfhagen, in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern müssen ihre Vollmacht mit einreichen oder diese spätestens im Termin vorlegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggfs. über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Angelegenheiten ist bestimmt auf den 4. November 1971, um 9.30 Uhr. Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist bestimmt auf den 2. Dezember 1971, um 9.30 Uhr.

Die Termine finden statt im Sitzungssaal des Amtsgerichts Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten. Ihnen wird auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 26. 10. 1971 Anzeige zu machen.

3549 Wolfhagen, 30. 9. 1971 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3301

K 8/71 (K 12/71): Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 104, Blatt 3800, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 43, Flurstück 1194/109, Hof- und Gebäudefläche, An der Untergeis 10, Größe 5,04 Ar,

soll am 1. Dezember 1971, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. bzw 29. 4. 71 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gastwirt Karl Heydecke,

b) seine geschiedene Ehefrau Helga Winter geb. Schröder, geschiedene Heydecke, beide wohnhaft in Bad Hersfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 4. 10. 1971 **Amtsgericht**

3302

2 K 22/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Hohenstein, Band 12, Blatt 309, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 23, Gemarkung Hohenstein, Flur

Nr. 8, Flurstück 23, Grünland, Die Lahnerbach, Größe 19,26 Ar, festgesetzter Wert: 770,40 DM;

lfd. Nr. 24, Gemarkung Hohenstein, Flur Nr. 10, Flurstück 69, Ackerland, Im Hartgesfeld, Größe 23,26 Ar, festgesetzter Wert: 930,40 DM;

lfd. Nr. 25, Gemarkung Hohenstein, Flur Nr. 11, Flurstück 51/18, Ackerland, Witerfeld, Größe 21,84 Ar, festgesetzter Wert: 873,60 DM;

lfd. Nr. 26, Gemarkung Hohenstein, Flur Nr. 13, Flurstück 95/25, Ackerland, Im Lausgraberfeld, Größe 20,45 Ar, festgesetzter Wert 818,— DM;

lfd. Nr. 27, Gemarkung Hohenstein, Flur Nr. 13, Flurstück 100/29, Ackerland, Lausgraberfeld, Größe 32,59 Ar, festgesetzter Wert: 1303,60 DM;

lfd. Nr. 28, Gemarkung Hohenstein, Flur Nr. 13, Flurstück 101/29, Ackerland, Lausgraberfeld, Größe 19,48 Ar, festgesetzter Wert 779,20 DM;

insgesamt 5475,20 DM,

sollen am 29. November 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal 10, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): techn. Kaufmann Joachim Marx, Niedernhausen/Taunus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 9. 1971

Amtsgericht

3303

K 21/70: Das im Grundbuch von Niederbiel, Band 42, Blatt 546, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Niederbiel, Flur 9, Flurstück 44, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße, Größe 5,14 Ar, soll am 15. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. November 70 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fräser Manfred Klotz und dessen Ehefrau Gisela Klotz geb. Freund in Katzenfurt zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 86 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 21. 9. 1971

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3304

K 7/71: Die im Grundbuch von Eckartshausen, Band 13, Blatt 865 A, eingetragene ideelle Hälfte des Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Eckartshausen, Flur 7, Flurstück 84/5, Hof- und Gebäudefläche, ober der Sonnwiese, Größe 8,43 Ar,

soll am Montag, dem 24. Januar 1972, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Friedrich Hofmann in Eckartshausen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5, ZVG festgesetzt auf 46 680,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

647 Büdingen, 23. 9. 1971 **Amtsgericht**

3305

61 K 58/69: Das im Erbbau-Grundbuch von Arheilgen, Band 144, Blatt 6548, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem Grundstück: Grundbuch Arheilgen, Band Nr. 96, Blatt 5101, Nr. 447,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arheilgen, Flur Nr. 18, Flurstück 408, Bauplatz, Stormstraße 1, Größe 3,36 Ar,

soll am 18. November 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 22. 8. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Golf Roscher, Polizeibeamter in Darmstadt,

b) dessen Ehefrau Inge geb. Utermöhlen, daselbst, zu je 1/2.

Zustimmung der Grundstückseigentümer ring zum Zuschlag ist erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 3. 6. 1971

Amtsgericht, Abt. 61

3306

31 K 14/68: Die im Grundbuch von Hergershausen, Band 33, Blatt 1681, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Hergershausen, Flur 1, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche, Schmale Straße 9, Größe 4,25 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Hergershausen, Gartenland, Die Bachwiesen, Größe 1,00 Ar,

sollen am Mittwoch, 5. 1. 72, um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kurt Dyckhoff, Mannheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 23 100,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 30. 8. 1971 **Amtsgericht**

3307

31 K 60/70: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 39, Blatt 1802, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Eppertshausen, Flur 8, Flurstück 308, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldring 9, Größe 6,43 Ar,

soll am Mittwoch, 12. 1. 1972 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Dez. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Adam Beckmann und Margarete, geb. Dörfel, Eppertshausen, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000 Deutsche Mark.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 9. 9. 1971 **Amtsgericht**

3308

31 K 30/71: Das im Grundbuch von Urberach, Band 64, Blatt 3083, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur 11, Flurstück 248, Ackerland, Auf dem Eichenbühl, Größe 7,80 Ar,

soll am Mittwoch, 26. 1. 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adam Frank, in Frankfurt am Main-Höchst;

b) Regina Ames geb. Frank in Frankfurt am Main-Nied;

c) Friedrich Frank, in Urberach;

d) Margarete Frank, in Rüsselsheim;

e) Elisabeth Schroth geb. Frank, in Urberach;

f) Elfriede Hollenbach geb. Koser, in Rüsselsheim;

g) Eleonor Kraft geb. Koser, in Offenbach am Main;

zu a) bis g) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 10. 9. 1971 **Amtsgericht**

3309

31 K 32/70: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 118, Blatt 4844, eingetragene Grundstück Nr. 4, Gemarkung Dieburg, Flur 15, Flurstück 143/1, Ackerland, Beim Brückelchen, Größe 41,27 Ar,

soll am Mittwoch, 2. 2. 72, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eva Fröhlich, Groß-Zimmern,

b) Georg Fröhlich 12., daselbst,

c) Marie Dietrich geb. Fröhlich, daselbst,

d) Heinrich Ludwig Balthasar Fröhlich, daselbst,

e) Maria Katharina Plett geb. Fröhlich, daselbst,

f) Gisela Barbara Köbel geb. Fröhlich, daselbst,

g) Helga Maria Götzl geb. Fröhlich, daselbst,

h) Christel Helene Herbert geb. Fröhlich, daselbst,

— zu a—h in Erbengemeinschaft —.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 16. 9. 1971 **Amtsgericht**

3310

31 K 28/71: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 65, Blatt 2909, eingetragene Grundstück Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1117, Hof- und Gebäudefläche, Görlitzer Str. 18, Größe 6,14 Ar,

soll am Mittwoch, 9. 2. 1972, um 9.30 Uhr, durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude hier, Marienstr. 31, Zimmer Nr. 12, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Erna Henriette Elisabeth Pohl geb. Estenfelder in Nieder-Roden, zu 1/2,

b) dieselbe,

c) Inge Martha Pohl, geb. 29. 10. 1958, daselbst,

d) Monika Erna Pohl, geb. 30. 3. 1962, daselbst,

e) Christa Helga Pohl, geb. 16. 2. 1963, daselbst

— zu b) und e) in Erbengemeinschaft zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 30. 9. 1971

Amtsgericht

3311

84 K 35/71 — **Zwangsversteigerung.** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 20, Band 16, Blatt 622, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (M.) 20, Flur 644 Flurstück 14, Wohnhaus mit Hofraum, Lersnerstraße 14, Größe 3,54 Ar,

am 8. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Bau B, Saal 10, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 5. 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Hedwig Lörz geb. Schwenke in Balzhofen (Baden).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 21. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 84

3312

84 K 97/70 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 36, Blatt 996, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstück 99/5, Bauplatz, Am Höchster Weg, Größe 11,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstück 99/7, Bauplatz, Am Höchster Weg, Größe 5,62 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstück 99/6, Bauplatz, Am Höchster Weg, Größe 12,98 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstück 99/2, Bauplatz, Am Höchster Weg, Größe 145,10 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstück 99/3, Bauplatz Am Höchster Weg, Größe 13,56 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberliederbach, Flur 6 Flurstück 99/10, Bauplatz, Am Höchster Weg, Größe 13,10 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstück 99/11, Bauplatz, Am Höchster Weg, Größe 23,33 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Oberliederbach, Flur 6, Flurstück 99/4, Bauplatz, Am Höchster Weg, Größe 10,94 Ar

am 5. Januar 1972, um 9.00 Uhr, im Gebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Saal 10, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. September 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Internationale Hotel- und Casino Holding Aktiengesellschaft in Vaduz/Liechtenstein.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 1	137 885,— DM
Grundstück lfd. Nr. 2	64 630,— DM
Grundstück lfd. Nr. 3	149 270,— DM
Grundstück lfd. Nr. 4	1 668 650,— DM
Grundstück lfd. Nr. 5	155 940,— DM
Grundstück lfd. Nr. 6	150 650,— DM
Grundstück lfd. Nr. 7	268 295,— DM
Grundstück lfd. Nr. 8	125 810,— DM
	Sa. 2 721 130,—DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 22. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 84

3313

84 K 134/70 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 26, Band 20, Blatt 666, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 417, Flurstück 68/16, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstraße 27, Größe 20,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 417, Flurstück 70/16, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstraße 29, Größe 855 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 417, Flurstück 72/16, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstr, 29, Größe 10,35 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 417, Flurstück 128/16, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstraße 25, Größe 10,00 Ar,

am 1. Dezember 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Saal 10, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Dezember 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Firma G. S. Schanzenbach u. Co., G.m.b.H., in Frankfurt(M)-Bockenheim.

Der Wert der Grundstücke ist zusammen nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 000 000.— DM (vier Millionen Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 28. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 84

3314

K 23/71: Das im Grundbuch von Nieder-Mörlen, eingetragene Wohnungseigentum in:

Blatt 1988: lfd. Nr. 1 110/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Nieder-Mörlen, Flur 6, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Steinfurther Str., Größe 11,26 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoß rechts,

Blatt 1989: lfd. Nr. 1, 110/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Nieder-Mörlen, Flur 6, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Steinfurther Str., Größe 11,26 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoß links,

Blatt 1990: lfd. Nr. 1, 133/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Nieder-Mörlen, Flur 6, Flursück 110, Hof- und Gebäudefläche, Steinfurther Str., Größe 11,26 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Hinterhaus, Obergeschoß rechts,

Blatt 1991: lfd. Nr. 1, 82/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Nieder-Mörlen, Flur 6, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Steinfurther Str., Größe 11,26 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Hinterhaus Obergeschoß links,

Blatt 1992: lfd. Nr. 1, 345/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Nieder-Mörlen, Flur 6, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Steinfurther Str., Größe 11,26 Ar, verbunden mit Sondereigentum am Erdgeschoß Hinterhaus und Tiefkeller,

soll am Freitag, 14. Januar 1972 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Installateur Albin Keppler, Frankfurt/M., zu 1/2,

b) Frau Elfriede Rücker, geb. Becker, Hettenhain/Ts., zu 1/2.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt, soweit es eingetragen ist, in:

Blatt 1988 auf 42 240,— DM,
Blatt 1989 auf 42 240,— DM,
Blatt 1990 auf 51 072,— DM,
Blatt 1991 auf 31 488,— DM,
Blatt 1992 auf 132 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 16. 9. 1971

Amtsgericht

3315

K 32/70: Die im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 43, Blatt 2156, eingetragene ideelle Grundstückshälfte an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 1, Flurstück 389/78, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchweg, Größe 6,29 Ar,

soll am Freitag, 11. Febr. 1972, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg H., Homburger Str. 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Helga Rosa Koch, geb. Sokoll, in Nieder-Florstadt.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 17. 9. 1971

Amtsgericht

3316

K 9/71: Das im Grundbuch von Bönstadt, Band 23, Blatt 1000, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bönstadt, Flur 6, Flurstück 269, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Str. 5, Größe 6,29 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Januar 1972 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26 März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Diplom-Volkswirt Karl Bolle in Frankfurt (Main)-Sossenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 21. 9. 1971

Amtsgericht

3317

K 35/70 — 16. Sept. 1971 — **Beschluß:** Die iedellen Hälften der im Grundbuch von Obervorschütz, Band 19, Blatt 552, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Obervorschütz, Flur 19, Flurstück 127/102, Lieg.-B. 17, Ackerland, In der Aue, Größe 24,00 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 201/86, Akkerland, Auf dem Busch, Größe 13,25 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 11, Flurstück 83/1, Lieg.-Buch 17, Hof- und Gebäude-Fläche, Im Dorfe, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 11, Flurstück 225/83, Lieg.-B. 17, Geb.-B. 120, Hof- und Gebäude-Fläche, Im Dorfe Haus Nr. 79, Größe 1,57 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 5, Flurstück 118/75, Lieg.-B. 17, Ackerland, Am Mader, Größe 39,28 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Werkel, Flur 2, Flurstück 417/169, Lieg.-B. 313, Grünland, Wege auf dem Flutgraben, Größe 12,92 Ar,

sollen am 21. Januar 1972, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Johannes Heinrich Stüssel, Johannes Sohn in Obervorschütz zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf — lfd. Nr. 5 — 2000,— DM, — lfd. Nr. 13 — 2000,— DM, — lfd. Nr. 14 — 290,— DM, lfd. Nr. 15 — 14 435,— DM, — lfd. Nr. 16 — 3250,— DM, — lfd. Nr. 17 — 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 16. 9. 1971 **Amtsgericht**

3318

K 24/70: Das im Grundbuch von Neuenhain, Band 16, Blatt 418, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Neuenhain, Flur 6, Flurstück 34/3, Lieg.-B. 277, Hof- und Gebäudefläche, An der Dorheimer Straße, Größe 8,00 Ar,

soll am 21. Januar 1972, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1 Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Maschinist Hans-Joachim Schröder und Marie Schröder geb. Schütz in Neuenhain — je zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 22. 9. 1971 **Amtsgericht**

3319

K 10/70: Das im Grundbuch von Waldmichelbach (Odw.), Band 34, Blatt 1206, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Waldmichelbach (Odenw.), Flur 13, Flurstück 35/15, Hof- und Gebäudefläche, Am Kohlhof, Größe 6,17 Ar,

soll am Donnerstag, 25. November 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odenwald) zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helga Aulenbacher geb. Heinisch, in Waldmichelbach (Odw.) zu 1/3,

b) Aurelia Heinisch geb. Serba, in Waldmichelbach (Odw.), zu 2/3.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG. festgesetzt auf: 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odenw.), 17. 9. 1971 **Amtsgericht**

3320

42 K 18/71: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die in den Grundbüchern von Großauheim, Band 92, Bl. 3888, und Band 57, Bl. 2499, eingetragenen Grundstücke,

a) Bl. 3888,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großauheim, Flur J, Flurstück 1359/668, Hof- u. Gebäudefläche Brückenstr. 12, Größe 4,27 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Großauheim, Flur C, Flurstück 84, Ackerland, Das Nähefahrtgewann, Größe 4,61 Ar,

b) Bl. 2499,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großauheim, Flur E, Flurstück 401, Grünland, Im Grund, Größe 2,50 Ar,

am 24. 11. 1971, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bl. 3888: Anna Krieger geb. Wagner, Marie Hermann geb. Wagner, Karoline Wagner, Auguste Sert geb. Wagner, Karl Wagner u. Paul Wagner zu 1/2 in ungeteilter Erbengemeinschaft, Karoline Wagner zu 1/2; Bl. 2499: Karl Wagner, zuletzt in Großauheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 30. 9. 1971 **Amtsgericht, Abt. 42**

3321

42 K 17/71: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Langendiebach, Band 61, Bl. 1936 A eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 20, Flurstück 15/12, Bauplatz, in der Gustav-Hoch-Str., Größe 6,75 Ar (inzw. bebaut),

am 1. 12. 1971, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Schneider, Margarete Schneider geb. Bassermann, beide in Langendiebach, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 1. 10. 1971 **Amtsgericht, Abt. 42**

3322

2 K 19/70: Das im Grundbuch von Herborn, Band 46, Blatt 1668, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Herborn, Flur 18, Flurstück 918/137, Hof- und Gebäudefläche, Mühlgasse 22, Größe 1,61 Ar,

soll am 26. November 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Benedix in Frankfurt/Main (jetzt wohnhaft in Puerto de la Cruz de Tenerife).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 17. 9. 1971 **Amtsgericht**

3323

K 13/71: Das im Grundbuch von Eiterfeld, Band 28, Blatt 804, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Eiterfeld, Flur 10, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 26, Größe 7,93 Ar,

soll am 16. Dezember 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße Nr. 24, Zimmer 11, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. September 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Anna Hergert geb. Stüber in Eiterfeld,

b) Elektromonteur Karl Hergert in Nüst, jetzt in Ützhausen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 24. 9. 1971 **Amtsgericht**

3324

1 K 5/71: Die im Grundbuch von Freienhagen, Band 20, Blatt 592, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Freienhagen, Flur 1, Flurstück 354/1, Lieg.-B. 373, Hof- und Gebäudefläche, Südliche Hinterstraße 18, Größe 7,30 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Freienhagen, Flur 7, Flurstück 11 Gartenland, Im Hagen, Größe 8,50 Ar,

sollen am 6. Dezember 1971, um 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gastwirt Johannes Borghardt

b) dessen Ehefrau Emma Borghardt geb. Steinmetz, beide in Münster — je zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 7300,— DM und

für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 4700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

354 Korbach, 23. 9. 1971 **Amtsgericht**

3325

1 K 30/70: Das im Grundbuch von Korbach, Band 119, Blatt 3473, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Korbach, Flur 13, Flurstück 108, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg 24, Größe 7,39 Ar,

soll am 20. Dezember 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 8, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Dezember 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Radiohändler Rolf Seibt,

b) Frau Else Seibt geb. Schudnagis, beide in Korbach, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 780,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

354 Korbach, 23. 9. 1971 **Amtsgericht**

3326

7 K 5/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Groß-Rohrheim, Band 49, Blatt 2546, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 1, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Beinstraße 16, Größe 6,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 19, Flurstück 157, Ackerland (Obstbaumgrundstück), Auf der Langwader Hecke, Größe 37,33 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Dezember 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 1. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mathilde Zimmermann geb. Neeb in Groß-Rohrheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Grundstück 1 = 35 000 DM, Grundstück 2 = 6346 DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 9. 9. 1971 **Amtsgericht**

3327

7 K 11/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Eisenbach, Band 46, Blatt 1510, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 Gemarkung Eisenbach, Flur 29, Flurstück 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 63, Größe 5,73 Ar,

soll am 8. Dezember 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Günther Simoneit, Eleonore, geb. Schmitz, in Eisenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 876,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 17. 9. 1971

Amtsgericht

3328

7 K 29/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Limburg, Band 90, Blatt 2852, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Flur 51, Flurstück 231, Lieg.-B. 3525, Hof- und Gebäudefläche, Gerhart-Hauptmann-Str. 18, Größe 8,53 Ar,

soll am 1. Dezember 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede 14, Zimmer Nr. 14, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigemtümer am 13. November 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Berndt in Runkel-Kerkerbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 154 017,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

625 Limburg (L.), 20. 9. 1971 **Amtsgericht**

3329

5 K 5/71: Das im Grundbuch von Dauernheim, Band 30, Blatt 1489, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Dauernheim, Flur 12, Flurstück 14, Gebäudefläche, Der Hohenberg, Haus Nr. 3, Größe 0,93 Ar, Gartenland, Im Weinberg, Größe 23,00 Ar,

soll am 6. Januar 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Max Braun, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 4. 8. 1971 auf 9572,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 17. 9. 1971 **Amtsgericht**

3330

7 K 3/71 — **Zwangsversteigerung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Erbbaugrundbuch von Offenbach (Main), Band 349, Blatt 10 333, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 211 Blatt 6244, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 26 der Gemarkung Offenbach (Main), Flur 19 Nr. 16/2, L.B. 3687, Hof- und Gebäudefläche, Jossaweg 26, Größe 6,00 Ar,

am Mittwoch, dem 8. 12. 71, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstr. 18, Gebäude B, Zimmer Nr. 409, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte z. Z. des Versteigerungsvermerks (16. Febr. 1971):

a) Elfriede Baier, Offenbach (Main) zu 1/4,

b) Helene Paul geb. Baier, daselbst, zu 1/4,

c) Wwe. Margarete Baier geb. Werner, daselbst,

d) Hugo Bruno Baier, daselbst,

e) Margarete Rullmann geb. Baier, daselbst,

f) Helene Paul geb. Baier, daselbst,

g) Emma Hoffmann geb. Baier, daselbst,

h) Elfriede Johanna Baier, daselbst,

i) Alfred Paul Baier, daselbst,

j) Adolf Baier in Heusenstamm,

k) Sonja Gattinger geb. Baier, Offenbach (Main),

l) Anna Maria Wich geb. Baier, daselbst, zu c—l in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Dauer des Erbbaurechts bis zum 8. Februar 2000. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts und zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder einer Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Eigentümer ist die Kleinwohnungsbaugenossenschaft „Odenwaldring" eGmbH in Offenbach/M.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 20. 9. 71

Amtsgericht, Abt. 7

3331

7 K 17/71: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 300, Blatt 8863, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 der Gemarkung Offenbach (Main), Flur 1 Nr. 409, L.-B. 1846, Hof- und Gebäudefläche Kaiserstr. 33, Größe 4,46 Ar

am Mittwoch, dem 15. 12. 1971, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 18, Gebäude B, Zimmer Nr. 409, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (22. April 1971) Hotelier Friedrich Roos in Offenbach (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000,— Deutsche Mark. Der Wert des Zubehörs ist auf 50 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 20. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 7

3332

2 K 17/70: Die im Grundbuch von

a) Lützendorf, Band 9, Blatt 269,

b) Weilmünster, Band 56, Blatt 1647, eingetragenen Grundstücke,

zu a)

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 13, Wasserfläche — Betriebsgraben — In der Niederau (k. fl. Gew. III), Größe 2,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 20, Wasserfläche — Abschlaggraben — In der Oberau (k. fl. Gew. III), Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 25, Wasserfläche — Betriebsgraben — Langwiese (k. fl. Gew. III), Größe 23,08 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 47, Wasserfläche — Betriebsgraben — Im Dorf (k. fl. Gew. III), Größe 2,58 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 49, Hof- u. Gebäudefläche Weilstraße 2, Größe 12,18 Ar,

zu b)

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 69, Wiese, Herrenwiese, Größe 5,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 73, Betriebsgraben, In der Vogelsbach, 15,50 Ar,

sollen am 8. 12. 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. bzw. 22. 5. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Fröhlich in Lützendorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

629 Weilburg, 29. 9. 1971

Amtsgericht

3333

3 K 33/71: Die im Grundbuch von Frankenbach, Band 4, Blatt 149, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 78, Gemarkung Frankenbach, Flur Nr. 20, Flurstück 90, Ackerland, Vorm Iselscheid, Größe 34,32 Ar, Wert: 1887,60 DM,

Nr. 83, Gemarkung Frankenbach, Flur Nr. 27, Flurstück 69, Vorm einzigen Berg, Größe 14,37 Ar, Wert: 574,80 DM,

sollen am 8. Dezember 1971 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 5. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Johannette Klein, geb. Wack, in Krumbach.

Beschluß: Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie im Beschluß angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 16. 9. 1971 **Amtsgericht**

3334

61 K 8/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Erbenheim, Band 96, Blatt 2516, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 29, Flurstück 3283/4, Ackerland (Bauplatz), Igstadter Weg, Größe 5,95 Ar,

soll am 8. Dezember 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. bzw. 14. 7. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Meyer,

b) Jakob Meyer sen.

beide in Wiesbaden-Erbenheim — zu je 1/2 —.

Der Wert ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 920,— DM je Grundstückshälfte (zusammen 23 840,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

62 Wiesbaden, 28. 9. 1971. **Amtsgericht**

3335

61 K 36/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kostheim, Band 150, Blatt 5400 (bisher Band 49, Blatt 2262), eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 85, Gartenland Sampel — vom Ortsgericht als Industrieland bezeichnet —, Größe 3,06 Ar

soll am 7. Dezember 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtskasse Nr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Juli 1970 (Tag des Versteierungsvermerks): Autolackierer Ludwig Fank, Mainz-Kostheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 12 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 30. 9. 1971.

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3336

Siebenter Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten am 26. 2. 1946 festgestellten Satzung des E Z V in Kassel

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 979) und des § 7 Ziff. 9 d der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 7. Juli 1971 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 8 erhält folgende Fassung:

„Kreiswerke Gelnhausen GmbH"

35 Kassel, 7. 7. 1971

Elektro-Zweckverband Mitteldeutschland
Biederbeck

Genehmigung:

Vorstehender Siebenter Nachtrag wird auf Grund der §§ 21 Abs. 3 Satz 1 und 38 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 — GVBl. I S. 307 — aufsichtsbehördlich genehmigt.

Kassel, 17. 9. 1971

Der Regierungspräsident in Kassel
I/2 a Az.: 3 u.

3337

Entwurf der Haushaltssatzung 1972 mit Haushaltsplan 1972 des kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden

Der Entwurf der Haushaltssatzung 1972 mit Haushaltsplan 1972 liegt in der Zeit vom 11. 10.—18. 10. 1971 (von 8.00—16.00 Uhr) zur Einsichtnahme in Wiesbaden, Burgstraße 2/4, Zimmer 4, aus.

Wiesbaden, 29. 9. 1971

Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —
6200 Wiesbaden, Burgstraße 2/4

Öffentliche Ausschreibungen

3338

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau und Verlegung der Kreisstraße Nr. 37 innerhalb der Ortslage Weidenhausen, Kreis Eschwege, von Bau-km 0,2 + 18,48 bis Bau-km 0,4 + 48, Baulänge: rd. 230 m und Anschlüsse, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

60 cbm Mutterboden abtragen,
1800 cbm Erdbewegung,
450 cbm 1. Tragschicht, Kies 0,2/50 mm mind. (24 cm dick),
150 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/35 mm (10 cm dick)
1450 qm bit. 3. Tragschicht 0/35 mm (10 cm dick),
1450 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm (3,5 cm dick),
1450 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (2,5 cm dick),
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: ca. 200 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 13. Oktober 1971 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 21,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe: „Ausbau der K 37 Ortslage Weidenhausen" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 3. November 1971, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 30. 9. 1971 **Hessisches Straßenbauamt Eschwege**

3339

Darmstadt: Die Bauleistungen für die Erd-, Entwässerungs- und Fahrbahndeckenarbeiten (Vorausarbeiten für Brückenbauwerke — 8 Einzelmaßnahmen — in einer Entfernung von ca. 5 km) im Zuge der BAB-Neubaustrecke Offenbach—Darmstadt (A 91), sollen zwischen der AS Taunusring (OF) und der BAB-Betriebsstrecke A 15 (Ffm.—Wü.) in 2 Bauabschnitten vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 100 000 cbm Erdmassen abtragen
ca. 15 000 cbm Bodenmassen liefern
ca. 1 500 lfd. m Entwässerungsleitungen
ca. 5 000 qm Fahrbahndecke
und verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: bis 15. November 1972.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 20. Oktober 1971 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstr. 3 a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 35 599 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 4. November 1971, um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße Nr. 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 15. Dezember 1971

61 Darmstadt, 1. 10. 1971 **Straßen-Neubauamt Hessen-Süd**

3340

Fulda: Die Bauleistungen zum Neubau einer Brücke über die Wölf, bei Arzell, Kreis Hünfeld, im Zuge des Ausbaues und der Verlegung der L 3170 zwischen Arzell und Eiterfeld in Baustat. 0 + 305,00 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 160 cbm Baugrundverbesserung
ca. 400 cbm Baugrubenaushub
ca. 160 cbm Stahlbeton B 225 und B 300
ca. 13 t Betonstahl St. IIIb
ca. 300 qm Isolierung der erdberührten Flächen
ca. 60 qm Mastix-Isolierung
und sonstige Nebenarbeiten.

Baubeginn: März 1972.

Bauzeit: ca. 5 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. Oktober 1971 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Neubau der Wölfbrücke bei Arzell, Kreis Hünfeld, L 3170".

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 28. Oktober 1971, um 10.00 Uhr.

Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 26. November 1971.

64 Fulda, 27. 9. 1971 **Hessisches Straßenbauamt**

3341

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3174 zwischen Niederbieber und Hofbieber; km 11,156—13,365 = 2177 m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 30 000 cbm Erdbewegung
rd. 2 200 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sauberkeitsschicht
rd. 14 000 t Basaltmaterial d. K. 0/55 mm als Frostschutzschicht
rd. 4 000 t Teerasphalttragschicht d. K. 0/35 mm
rd. 15 000 qm Teerasphaltbinder d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 15 000 qm Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick
und sonstige Arbeiten wie Verlegung von Leitungen, Versetzen von Zäunen usw.

Die Bauarbeiten sollen etwa Mitte Nov. 1971 bzw. im Frühjahr 1972 begonnen werden und müssen bis zum 31. Okt. 1973 fertiggestellt sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,00 DM abgegeben. Der Betrag ist vor der Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Ffm. Nr. 6749 einzuzahlen, mit der Angabe — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3174 zwischen Niederbieber und Hofbieber —. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00—12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Freitag, dem 29. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30. November 1971.

64 Fulda, 1. 10. 1971 **Hessisches Straßenbauamt Fulda**

3342

Hanau: Folgende Arbeiten sollen vergeben werden:

Projekt 1.1: Herstellung einer Deckenverstärkung auf der L 3205 zw. km 0,000 und km 4,602 (Bischofsheim—Niederdorfelden) und L 3008 zw. km 8,892 und km 9,215 (Schöneck, Ortsteil Kilianstädten und Oberdorfelden) im Kreis Hanau.

Arbeitsumfang ca.:

700 t	Profilausgleich d. K. 0/25 bzw. 0/35 mm
37 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm (85 kg/qm)
900 t	Steinerde einbauen
	sowie Nebenarbeiten

Bauzeit: 42 Werktage

Kosten des Angebotes: 8,— DM.

Projekt 1.2: Herstellung einer Deckenverstärkung auf der L 2306 zw. km 1,650 und km 7,242 (Altenhaßlau—Landesgrenze) im Kreis Gelnhausen.

Arbeitsumfang ca.:

800 t	Profilausgleich d. K. 0/25 bzw. 0/35 mm
34 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm (85 kg/qm)
1 100 t	Steinerde einbauen
	sowie Nebenarbeiten

Bauzeit: 42 Werktage.

Kosten des Angebotes: 8,— DM.

Projekt 1.3: Herstellung einer Deckenverstärkung auf der L 3268 zw. km 3,504 und km 4,80 (Rodenbach 2—Landesgrenze) im Kreis Hanau.

Arbeitsumfang ca.:

1 400 t	Profilausgleich d. K. 0/25 bzw. 0/35 mm
9 000 qm	Asphaltbinder 0/18 mm
9 700 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm (85 kg/qm)
1 200 t	Steinerde einbauen
	sowie Nebenarbeiten

Bauzeit: 42 Werktage.

Kosten des Angebotes: 8,— DM.

Projekt 1.4: Herstellung von Deckenverstärkungen auf der L 3372 zw. km 0,733 und km 2,832 (Niederzell-Belling) und auf der L 3196 zw. km 0,400 und km 2,700 und km 12,835 und km 13,494 (Steinau—Marjoß und Steinau—Marborn) im Kreis Schlüchtern.

Arbeitsumfang ca.:

1 200 t	Profilausgleich d. K. 0/25 bzw. 0/35 mm
25 000 qm	Asphaltbinder 0/18 mm
28 500 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm (85 kg/qm)
1 500 t	Steinerde einbauen
	sowie Nebenarbeiten

Bauzeit: 42 Werktage.

Kosten des Angebotes: 8,— DM.

Projekt 1.5: Herstellung einer Deckenverstärkung auf der L 3207 zwischen km 2,162 und km 4,072 und km 8,035 und km 8,582 (Vollmerz—Gundhelm) im Kreis Schlüchtern.

Arbeitsumfang ca.:

950 t	Profilausgleich d. K. 0/25 bzw. 0/35 mm
12 500 qm	Asphaltbinder 0/18 mm
13 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm (85 kg/qm)
1 100 t	Steinerde einbauen
	sowie Nebenarbeiten

Bauzeit: 42 Werktage.

Kosten des Angebotes: 8,— DM.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 11. 10. 1971 anzufordern und werden in doppelter Ausfertigung gegen Erstattung der angegebenen Beträge abgegeben. Die Quittung über die Einzahlung der Beträge bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6821, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der betreffenden Straßenbezeichnung und der o. g. Projektnummer ist zusammen mit der Anforderung vorzulegen.

Die Öffnung der Angebote

Projekt 1.1: 19. Oktober 1971 um 10.00 Uhr;

Projekt 1.2: 19. Oktober 1971 um 10.30 Uhr;

Projekt 1.3: 19. Oktober 1971 um 11.00 Uhr;

Projekt 1.4: 20. Oktober 1971 um 10.00 Uhr;

Projekt 1.5: 20. Oktober 1971, um 10.30 Uhr,

erfolgt im Verhandlungsraum des unterzeichnenden Amtes. Ende der Zuschlagsfrist für alle Angebote: 3. November 1971.

645 Hanau, 1. 10. 1971 **Hessisches Straßenbauamt**

3343

Wiesbaden: Für eine Fußgängerbrücke über die B 456 in Nähe der Saalburg/Bad Homburg, werden die Arbeiten ausgeschrieben

Auszuführen sind:

Zweigelenkrahmen 22,0 m LW, 4,70 m LH über OK

1200 cbm	Bodenaushub
140 cbm	Beton
15 t	Stahl

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt am Main 6830, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Fußgängerbrücke Saalburg".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. 10. 1971 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Biebricher Allee 23.

Eröffnung: im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 25. 10. 1971, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 60 Werktage.

62 Wiesbaden, 24. 9. 1971 **Hessisches Straßenbauamt**

3344

Der Magistrat der Stadt Hanau/Main

beabsichtigt, die

Lüftungsanlage

(Gesamtleistung 93 000 m³/h)

Heizungsanlage

(Gesamtleistung 1475.100 kcal/h einschl. Lüftungswärme)

für die Erstellung der Gesamtschule Kesselstadt in Hanau, Kastanienallee — nördlich der Geibelschule — zu vergeben.

Es handelt sich um einen eingeschossigen kreuzförmigen Trakt mit den Ausmaßen 116×86 m und einem zweigeschossigen Kern.

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen verfügen und nachweisen, daß sie bereits ähnliche Leistungen zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Leistungsbeschriebe werden doppelt, in begrenzter Anzahl, gegen eine Kostenerstattung von 25,— DM für Lüftung und 20,— DM für Heizung abgegeben. Die Ausschreibungsunterlagen werden auf Anforderung portofrei zugestellt, oder sie können im Rathaus der Stadt Hanau, Am Markt 14–18, Block C, Zimmer 338, während den Sprechzeiten, Dienstag bis Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr, gegen Nachweis der Kostenerstattung ab 1. 10. 1971 abgeholt werden. Der Betrag von 25.— DM bzw. 20.— DM ist vor Ausgabe der Unterlagen bei der Stadtkasse Hanau, Am Markt 14–18, oder bei sonstigen Banken zugunsten deren Postscheckkonto Frankfurt/Main, Nr. 5104, unter Angabe „Lüftung/Heizung Gesamtschule" einzuzahlen.

Die Angebote müssen in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung bis zum Eröffnungstermin am 26. Okt. 1971 — 15.00 Uhr — vorliegen.

Der Eröffnungstermin findet im Sitzungszimmer Nr. 334 des Rathauses, Block C, III. Stock, statt.

Einsicht in die Baupläne ist in dem **Architekturbüro Novotny-Mähner, Offenbach, Berliner Str. 77,** und in die techn Zeichnungen im **Ing.-Büro Bittner, Bruchköbel bei Hanau, Haagstraße 33,** montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr möglich.

Hanau, 28. 9. 1971

Der Magistrat der Stadt Hanau
— Hochbauamt —
gez.: Goß, Stadtrat

3345

Wir suchen zum nächstmöglichsten Zeitpunkt

Inspektoren / Oberinspektoren

für das Prüfungsamt u. allgem. Verwaltung. Besoldung erfolgt nach Gr. A 9/10 HBesG. Voraussetzung ist der Nachweis der II. Verwaltungsprüfung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweis und Zeugnisabschriften bitten wir zu richten an:

Fachhochschule Frankfurt/M.
6 Frankfurt/M. 1, Nibelungenplatz 1
(Am Shell-Hochhaus) Tel. 550 381

3346

Beim Landrat des Landkreises Alsfeld
als Behörde der Landesverwaltung

sind sofort bzw. zum 1. 1. 1972 Sachbearbeiterstellen und die Stelle eines Gewerbeprüfers zu besetzen. Bei diesen Stellen handelt es sich um Planstellen nach Besoldungsgruppe A 9/10

Inspektor / Oberinspektor

Befähigung für den gehobenen Dienst (II. Verwaltungsprüfung) ist erforderlich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften sowie Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang bitte ich sofort, **spätestens jedoch bis zum 30. November 1971,** bei mir einzureichen.

Der Landrat des Landkreises Alsfeld

3347

Bewerben Sie sich bei der

Stadt Wetzlar/Lahn

Ortsklasse S

um die Stelle eines

Stadtplaners

(Bauing. grad.)

Wetzlar, im Herzen des Landes Hessen, am Schnittpunkt zweier Autobahnen, nahe den Erholungsgebieten Taunus und Westerwald gelegen, hat 38 000 Einwohner und ist geplantes Oberzentrum im mittelhessischen Raum.

Eine Stadt mit Tradition und Zukunft.

Das reizvolle, traditionsreiche Altstadtviertel wurde vom Bundesminister für Städtebau zum Modellvorhaben der Sanierung erklärt.

Einer jüngeren, verantwortungsbewußten, engagierten Persönlichkeit (auch Anfänger) bietet sich ein interessantes Arbeitsfeld. Gründliche Einarbeitung — auch in das Planungsrecht — wird zugesichert.

Geboten werden:

Leistungsgerechte Vergütung im Rahmen des BAT, Dauerstellung, 5-Tage-Woche, zusätzliche Altersversorgung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Zuschuß zum Mittagessen, Unterstützung bei der Wohnungsbeschaffung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den

Magistrat der Stadt Wetzlar
— Personalamt —
633 Wetzlar, Postfach 73

3348

In der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird, da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt, zum Frühjahr 1972 die Stelle des gesamtkirchlichen

Finanzreferenten

frei. Die Stelle soll mit einem Juristen, Diplom-Volkswirt, Diplom-Betriebswirt oder Diplom-Kaufmann wiederbesetzt werden, der bereits über eine mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzverwaltung verfügt.

Zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehören 2,6 Millionen Gemeindeglieder und etwa 1200 Pfarrer; das Haushaltsvolumen beträgt z. Z. rd. 260 Millionen DM. Zu den Aufgaben des Finanzreferenten gehört die umfangreiche Haushalts-, Vermögens- und Finanzverwaltung der Gesamtkirche. Die Tätigkeit ist vielseitig und selbständig, sie erfordert Urteilsvermögen, Entscheidungsfreudigkeit und Verhandlungsgeschick.

Wir bieten, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit einer Besoldung von zunächst A 15/A 16 Bundesbeamtenbesoldung oder die Einstellung im Angestelltenverhältnis mit einer entsprechenden Vergütung und einer zusätzlichen Altersversorgung. Die Beschaffung einer Werkmietwohnung ist möglich. Weitere Sozialleistungen: Gleitende Arbeitszeit, Fortbildungsurlaub und anderes.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis spätestens zum **31. Oktober 1971** an die

Kirchenverwaltung
zu Händen des Leitenden Juristen,
61 Darmstadt, Postfach 669

3349

Bei der Stadtverwaltung 6208 Bad Schwalbach sind ab sofort folgende Stellen zu besetzen:

1. **Stadtoberinspektor**
   als Leiter der Finanz- und Steuerabteilung
2. **Stadtinspektor (Oberinspektor)**
   als Leiter der Stadtkasse
3. **Stadtsekretär (Obersekretär)**
   wahlweise bei der Finanz- und Steuerabteilung, Stadtkasse oder Standesamt/Meldeamt
4. **Stenotypistinnen**
   Verg.Gruppe VII/VIb BAT

Die Stelle zu 1. kann bei Bewährung in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 (Amtmannstelle) angehoben werden.

Bei entsprechender Eignung können die Stellen auch durch Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen (BAT) besetzt werden. Die Möglichkeit des Besuchs der Verwaltungsschule in Wiesbaden wäre gegeben.

Bad Schwalbach (6500 Einwohner) ist Kreisstadt des Untertaunuskreises, hessisches Staatsbad und liegt in landschaftlich bevorzugter, waldreicher Gegend.

Stündliche Busverbindungen bestehen zum benachbarten Staatsbad Schlangenbad (8 km) mit Thermal-Frei- und Hallenbad und zur Landeshauptstadt Wiesbaden (18 km).

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Nachweis über beamtenrechtliche Voraussetzungen nach der Hessischen Laufbahnverordnung, bisherige Tätigkeiten und Lichtbild aus neuester Zeit werden erbeten.

Der Magistrat
der Stadt Bad Schwalbach

3350

Die Landesbeschaffungsstelle Hessen

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Inspektor / Oberinspektor

Bes.Gr. A 9/10

als Geschäftsstellenleiter und Sachbearbeiter. Günstige Aufstiegsmöglichkeiten sind vorhanden.

Bei der Vorsprache nach tel. Vereinbarung unter Nr. 32 24 84 Bewerbungsunterlagen bitte mitbringen.

Landesbeschaffungsstelle Hessen
Wiesbaden, Humboldtstr. 14

3351

Bei der Stadt Arolsen (Reg.-Bezirk Kassel) — Luftkurort, im Aufbau zum heilklimatischen Kurort — mit z. Z. 9778 Einwohnern, ist alsbald die Stelle des

Schlachthofleiters

neu zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich des Stelleninhabers gehört die tierärztliche Leitung des städt. Schlachthofes, einschl. der Durchführung der tierärztlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Es werden z. Z. ca. 20 000 Klein- und ca. 2500 Großtiere/Jahr geschlachtet. Schlachtungen erfolgen an 5 Wochentagen.

Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des BAT. Umzugskosten, Trennungsentschädigung und Beihilfen werden im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen gewährt. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Voraussetzungen für eine Einstellung sind gründliche Kenntnisse und umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und möglichst mehrjährige Erfahrungen im Schlachthofwesen.

Erlaubnis zur Ausübung einer tierärztlichen Praxis in begrenztem Umfang kann gewährt werden.

Arolsen ist Zentralort und wird nach Abschluß der Gebietsreform auf Gemeindeebene über 15 000 Einwohner zählen. An besonderen schulischen und weiteren Einrichtungen sind vorhanden:

Vollgymnasium, Haupt- und Realschule, Berufsfachschule, Berufsschule, Stadtkrankenhaus, Bürgerhaus, gut ausgebaute Sportanlagen, beheiztes Freibad, Hallenbad, ein Kurmittelhaus wird im Laufe des nächsten Jahres fertiggestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den

Magistrat der Stadt Arolsen, 3548 Arolsen, Große Allee 26

3352

Stadtoberinspektor 27 J., ledig, verantwortungsfreudig, vielseitig interessiert, EDV-Ausbildung (Assembler, Cobol), sucht weitgehend selbständige, verantwortungsvolle Tätigkeit nach A 11 mit weiterer Aufstiegsmöglichkeit. Z. Z. tätig in der EDV-Organisation. Erfahrungen u. a. in der allgemeinen Verwaltung, der Organisation, im Personalwesen. Angebote erbeten unter Nr. 41/71 an: Staats-Anzeiger, 6200 Wiesbaden, Postfach 1329.

3353

Bei der Stadt Neustadt,

Kreis Marburg/Lahn, derzeit ca. 7000 Einwohner, Ortsklasse A, ist zum 15. August 1972 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Es ist zu erwarten, daß nach der bevorstehenden Gebietsreform die Einwohnerzahl weit über 7500 steigen wird.

Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach dem Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. 1970, S. 303) in Verbindung mit dem 1. HBesAnpG vom 24. Mai 1971 (GVBl 1971, S. 113).

Neustadt ist eine aufstrebende Industrie- und Garnisonstadt in reizvoller Landschaft.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit der Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 29. Okt. 1971 zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Heinz Faber
3577 Neustadt, Lehmkaute 35

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

SICHERHEIT preiswert kaufen!

Unter Berücksichtigung
des Beihilfeanspruches

→ **KRANKENVERSICHERUNG**

der vermögenswirksamen Leistungen
des Arbeitgebers

→ **LEBENSVERSICHERUNG**

der beruflichen Tätigkeit

→ **SACHVERSICHERUNGEN**

Information durch:

Landeskrankenhilfe
Landeslebenshilfe
Landesschadenhilfe

6000 Wiesbaden · Bahnhofstraße 10
Telefon 0 61 21 / 37 12 33

Der »Staats-Anzeiger für das Land Hessen« erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5½ % = 0,70 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,08, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30, über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.